

Bebauungsplan Nr. 107 der Stadt Fehmarn
für ein Gebiet im Ortsteil Flügge, Campingplatz Flüggersee

Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit



BBS Büro Greuner-Pönicke

Russeer Weg 54 24111 Kiel Tel. 0431/ 69 88 45, Fax: 698533, Funk: 0171 4160840, BBS-Umwelt.de



Bebauungsplan Nr. 107 der Stadt Fehmarn

für ein Gebiet im Ortsteil Flügge, Campingplatz Flügger Teich

Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit

Auftraggeber:

Campingplatz Flügger Teiche

23769 Fehmarn OT Flügge

Verfasser:

BBS Büro Greuner-Pönicke

Beratender Biologe VDBiol

Russeer Weg 54

24 111 Kiel



Bearbeiter/in

Dipl. Landschaftsökol. S. Walter

Dipl. Biol. S. Greuner-Pönicke

Kiel, den 05.03.2013

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass.....	5
2	Vorgehensweise	5
2.1	Begriffsbestimmung	6
2.2	Verwendete Quellen.....	7
3	Beschreibung des Vorhabens, Wirkfaktoren und Abgrenzung des Untersuchungsraums	7
3.1	Beschreibung des Vorhabens	7
3.2	Wirkfaktoren und Wirkräume	8
3.3	Abgrenzung des Wirkraums und Untersuchungsbereichs	9
4	Übersicht über die Schutzgebiete und deren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile	11
4.1	BSG „Östliche Kieler Bucht“ (DE 1530-491)	12
4.1.1	Übersicht über das Schutzgebiet	12
4.1.2	Erhaltungsziele des Schutzgebietes	13
4.1.3	Überblick über die Vogelarten des Anhangs I der VSchRL und der Zug- (Rast-) vögel nach Art. 4 Abs. 2 der VSch-RL	14
4.2	GGB „Küstenstreifen West- und Nordfehmarn“ (DE 1532-391)	15
4.2.1	Übersicht über das Schutzgebiet	15
4.2.2	Erhaltungsziele des Schutzgebietes	17
4.2.3	Überblick über die Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I FFH-RL.....	17
4.2.4	Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II FFH-RL	18
4.3	GGB „Meeresgebiet der östlichen Kieler Bucht“ (DE 1631-392)	19
4.3.1	Übersicht über das Schutzgebiet	19
4.3.2	Erhaltungsziele des Schutzgebietes	20
4.3.3	Überblick über die Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I FFH-RL.....	20
4.3.4	Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II FFH-RL	20
4.4	Beziehungen der Schutzgebiete zu anderen Natura 2000-Gebieten	21
5	Ermittlung und Bewertung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgebiets	22

5.1 BSG „Östliche Kieler Bucht“ (DE 1530-491)	22
5.1.1 Ermittlung im Wirkraum vorkommender Arten	22
5.1.2 Ermittlung und Bewertung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele	23
5.1.3 Bewertung der Erheblichkeit	30
5.2 GGB „Küstenstreifen West- und Nordfehmarn“ (DE 1532-391)	30
5.2.1 Ermittlung im Wirkraum vorkommender Lebensraumtypen und Arten	30
5.2.2 Ermittlung und Bewertung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele	31
5.2.3 Bewertung der Erheblichkeit	38
5.3 GGB „Meeresgebiet der östlichen Kieler Bucht“ (DE 1631-392)	40
5.4 Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen	40
6 Zusammenfassung	42
7 Literatur	43

ANLAGEN

Anlage 1: Wirkraum und Zielarten des Vogelschutzgebiets (Maßstab 1:15.000)

Anlage 2: Wirkraum, FFH-Lebensraumtypen und Zielarten (Maßstab 1:15.000)

1 Anlass

Der Campingplatz Flügge-Teich befindet sich im Südwesten der Insel Fehmarn im Ortsteil Flügge. Südöstlich grenzen die Fischteiche von Flügge-Teich an. An den anderen Seiten grenzen Grünländer und Gehölze an, im Westen liegt der Campingplatz Flügge-Strand.

Zur Qualitätssteigerung des Betriebs „Campingplatz Flügge-Teich“ soll auf dem Bestandsgelände im Südwesten und auf einer Erweiterungsfläche im Südosten die Möglichkeit zur Erweiterung des touristischen Angebotes geschaffen werden. Auf dem Bestandsgelände im Südwesten und auf einer Erweiterungsfläche im Südosten soll das Aufstellen von Campinghäusern ermöglicht werden. Aufgrund der guten Nachfrage ist zusätzlich eine Erweiterung der Standplätze im Südosten vorgesehen. Die 97 bisher genehmigten Standplätze sollen um 20 Campinghäuser und 21 Standplätze auf insgesamt 138 Standplätze erhöht werden. Im B-Plan erfolgt die Festsetzung als Camping- und Wochenendplatz als Sondergebiet, das der Erholung dient (s. Abb. 1).

An den Geltungsbereich grenzen das Vogelschutzgebiet „Östliche Kieler Bucht“ (BSG 1530-491) und das FFH-Gebiet „Küstenstreifen West- und Nordfehmarn“ (GGB 1532-391) direkt an (s. Abb. 2). Das Büro BBS wurde mit der Erstellung der Unterlage zur FFH-Vorprüfung beauftragt. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind in den Umweltbericht zum B-Plan zu übernehmen.

2 Vorgehensweise

Die FFH-Vorprüfung beruht auf folgender Vorgehensweise:

1. Darstellung der Schutzgebiete und der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile
2. Beschreibung des Vorhabens und Ermittlung seiner Wirkfaktoren
3. Abgrenzung und Beschreibung des Untersuchungsbereichs
4. Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets
5. Ermittlung von Beeinträchtigungen durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten (Synergieeffekte)
6. Gesamtübersicht über Beeinträchtigungen durch das Vorhaben, Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
7. Beurteilung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen.

Die **Darstellung der Schutzgebiete und der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile** erfolgt anhand des Standard-Datenbogens und der in Kap. 2.2 angegebenen Datenquellen.

Die **Beschreibung des Vorhabens** wird der B-Plan-Zeichnung (PLOH, Stand 06.02.2013) entnommen. **Wirkfaktoren** sind alle von der Planung ausgehenden Faktoren, die Veränderungen der Umwelt in dem von dem Vorhaben betroffenen Raum verursachen können, beispielsweise Emissionen, Bodenversiegelungen oder Störungen. Sie werden aus der Begründung der Planung abgeleitet.

Zur **Abgrenzung des Untersuchungsbereichs** ist der Wirkungsbereich der verschiedenen Wirkfaktoren mit der Abgrenzung des/der Schutzgebiete/s und eventuell außerhalb liegender, für das Schutzgebiet relevanter Flächen zu überlagern. Im Überschneidungsbereich (=Wirkraum) ist zu prüfen, ob es zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele kommen kann. Für diesen Bereich erfolgte eine **detaillierte Darstellung vorhandener Daten**.

Aufgrund der detaillierten Darstellung vorhandener Daten und der Wirkfaktoren des Vorhabens werden **vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete beurteilt**.

Zu prüfen ist weiterhin, ob auf die Schutzgebiete **andere Plänen oder Projekten** einwirken werden, die in die Beurteilung einfließen müssen (Synergieeffekte).

In der **Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen** ist darzulegen, ob und in welchem Umfang Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele vorliegen.

2.1 Begriffsbestimmung

Gegenstand der FFH-Vorprüfung sind alle Lebensräume gemäß Anhang I und Arten gemäß Anhang II FFH-RL, sofern sie im Standard-Datenbogen als signifikant eingestuft werden (Repräsentativität und Populationen der Kategorie A, B oder C), außerdem die Vogelarten gemäß Anhang I VSch-RL. Von den Zugvogelarten, die nicht in Anhang I der VSch-RL aufgeführt sind, sind alle in einem BSG regelmäßig in international bedeutsamen Beständen auftretenden Arten Gegenstand der Prüfung.

Arten, die in anderen Anhängen beider Richtlinien aufgeführt sind, oder als besondere Arten der Fauna und Flora eines Gebietes im Standard-Datenbogen genannt werden, sind nicht Gegenstand der Prüfung, es sei denn sie bestimmen als charakteristische Arten der Lebensräume gemäß Anhang I FFH-RL die Erhaltungsziele mit.

Der Begriff der **Erhaltungsziele** ist in § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG definiert. Als Erhaltungsziele eines Schutzgebietes gelten die konkreten Festlegungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in GGB vorkommenden Lebensräume gemäß Anhang I und Arten gemäß Anhang II FFH-RL bzw. in BSG die in Anhang I genannten Vogelarten sowie Zugvögel nach Art. 4 Abs. 1 VSch-RL und ihre Lebensräume.

Der Erhaltungszustand für Lebensraumtypen wird in der FFH-RL definiert als "die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten auswirken können".

Bei den in § 33 Abs. 1 BNatSchG bezeichneten "**maßgeblichen Bestandteilen eines Gebiets**" handelt es sich um das gesamte ökologische Arten-, Strukturen-, Faktoren- und Beziehungsgefüge, das für die Wahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensräume und Arten von Bedeutung ist.

2.2 Verwendete Quellen

Als Datengrundlagen wurden der Standarddatenbögen, die Ergebnisse des Lebensraumtypen- und Artenmonitorings und die Erhaltungsziele verwendet. Zudem wurden Daten zu Artenvorkommen (WinArt-Daten) beim LLUR abgefragt und Kartiierungsergebnisse des NABU ausgewertet.

Es wurden folgende Datenquellen und Gutachten ausgewertet:

- Standard-Datenbogen BSG „Östliche Kieler Bucht“ (DE 1530-491),
- Standard-Datenbogen GGB „Küstenstreifen West- und Nordfehmarn“ (DE 1532-391),
- SPA „Östliche Kieler Bucht“ (DE 1530-491) - Brutvogelmonitoring 2008,
- Folgekartierung / Monitoring Lebensraumtypen in FFH-Gebieten und Kohärenzgebieten in Schleswig-Holstein 2007-2012, Textbeitrag und shape-Dateien zum FFH-Gebiet Küstenstreifen West- und Nordfehmarn (1532-391), 2009,
- Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet DE-1530-491 "Östliche Kieler Bucht",
- Erhaltungsziele für das als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung benannte Gebiet DE-1532-391 „Küstenstreifen West- und Nordfehmarn“,
- Kartierung des NABU (Wasservogelreservat Wallnau) der Brutvögel im Bereich der Flügger Teiche aus dem Jahr 2012

3 Beschreibung des Vorhabens, Wirkfaktoren und Abgrenzung des Untersuchungsraums

3.1 Beschreibung des Vorhabens

Im Rahmen des B-Planes Nr. 107 der Stadt Fehmarn wird die zulässige bauliche Nutzung festgesetzt. Zur Qualitätssteigerung des Betriebs „Campingplatz Flügger Teich“ soll auf dem Bestandsgelände im Südwesten und auf einer Erweiterungsfläche im Südosten die Möglichkeit zur Erweiterung des touristischen Angebotes geschaffen werden. Auf dem Bestandsgelände im Südwesten und auf einer Erweiterungsfläche im Südosten soll das Aufstellen von Campinghäusern ermöglicht werden. Zusätzlich ist eine Erweiterung der Standplätze im Südosten vorgesehen. Die 97 bisher genehmigten Standplätze sollen um 20 Wochenendplätze und 21 Standplätze auf insgesamt 138 Standplätze erhöht werden, was einer Erhöhung um 42% auf dem Campingplatz Flügger Teiche entspricht (Stellplätze Flügger Strand sind dabei nicht berücksichtigt). Im B-Plan erfolgt die Festsetzung als Camping- und Wochenendplatz als Sondergebiet, das der Erholung dient. Auf den Wochenendplätzen werden Campinghäuser vorgesehen, auf den Standplätzen sind Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile und Mobilheime zulässig.

Für den Bereich der bereits vorhandenen Bebauung werden 2 Vollgeschosse und eine Grundfläche von 900 m² zugelassen. Östlich daran angrenzend und auf der Erweiterungsfläche im Osten sind Bereiche festgelegt, in denen jeweils 15 Standplätze und 10 Wochenendplätze (Campinghäuser) zugelassen werden sollen. Die Gesamthöhe der baulichen Anlagen ist bis 4,5 m üNN zulässig.

Neben der Erhöhung der Anzahl der Standplätze ist die Winternutzung zulässig, wird jedoch für die Erweiterungsfläche im Südosten ausgeschlossen. Z.Zt. erfolgt die Nutzung von April bis September. Die ganzjährige Nutzung ist somit für 113 Plätze (103 Standplätze und 10 Wochenendplätze) zulässig.

Als Abgrenzung der Erweiterungsfläche nach Nordosten ist die Anlage eines Gehölzstreifens vorgesehen.

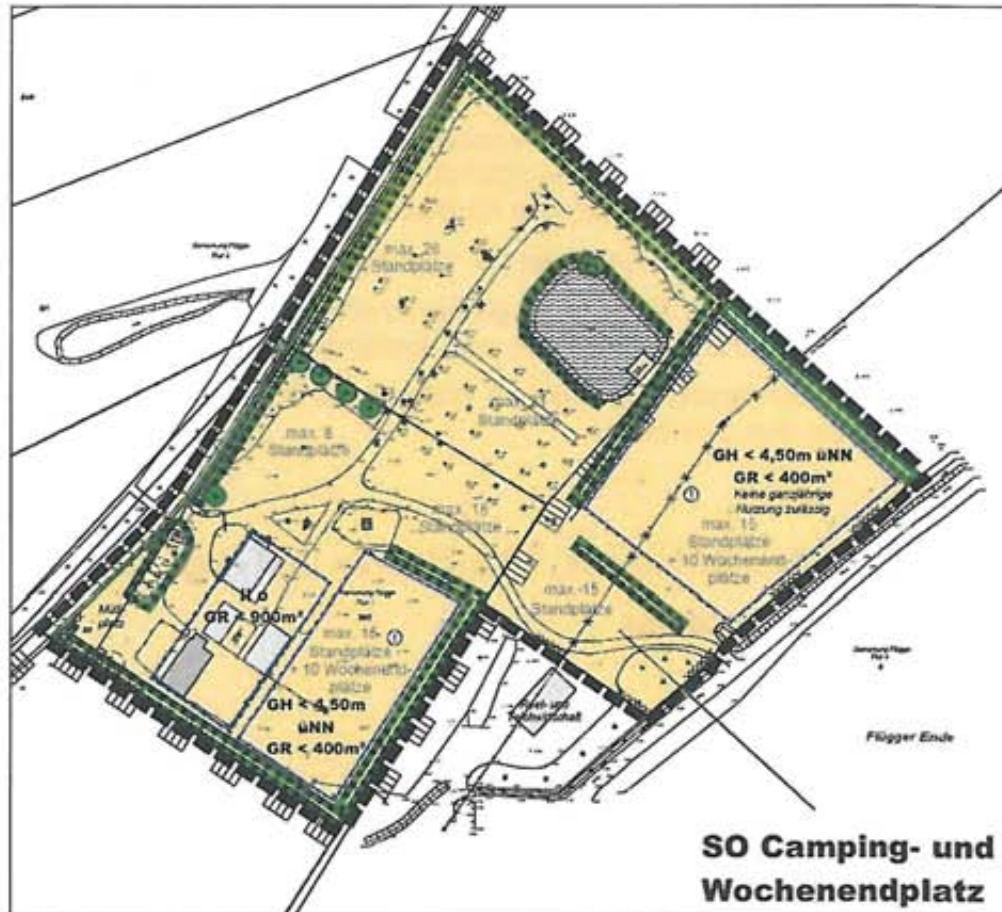


Abb. 1: Planung (Ausschnitt aus dem B-Plan, Stand Januar 2013)

3.2 Wirkfaktoren und Wirkräume

Wirkfaktoren sind alle von dem Vorhaben ausgehenden Faktoren, die Veränderungen der Umwelt in dem vom Vorhaben betroffenen Raum verursachen können, beispielsweise Emissionen, Bodenversiegelungen oder Trenneffekte. Sie werden aus der Beschreibung des Vorhabens abgeleitet.

Diese Wirkungen, die entsprechend ihren Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

Baubedingte Wirkfaktoren

Im Rahmen der Herrichtung der Flächen sind insbesondere das Anlegen von Wegen und der Bau der Campinghäuser zu erwarten. Zur Bauphase sind zum jetzigen Zeitraum nur wenige Details bekannt. Aussagen zur Umsetzungsdauer, -zeitraum und zu verwendeten Baumaschinen liegen nicht vor.

Anzunehmende Arbeiten sind der Transport von Material und Maschinentätigkeiten. Beeinträchtigungen durch Lärm und Bewegungen sind für die gesamte Dauer der Bauzeit zu erwarten.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Als Anlagebedingte Wirkfaktoren sind insbesondere die Umwandlung einer Grünlandfläche in Standplätze und Campinghäuser mit Wegen und Terrassen sowie die Anlage eines Gehölzstreifens im Nordosten der Erweiterungsfläche zu nennen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die Anzahl der Plätze wird um 21 Standplätze und 20 Campinghäuser erhöht. Gleichzeitig ist eine Winternutzung von bis zu 113 Standplätzen zulässig.

Sommer (bisherige Nutzungszeit Ende März bis Ende Oktober): Zunahme um 41 Standplätze / Campinghäuser. Bei der Annahme von durchschnittlich 3 Personen pro Platz ergibt sich eine rechnerische Erhöhung der Campinggastzahlen um 123 Personen.

Winter: bisher keine Nutzung, zukünftig Nutzung von 113 Standplätzen zulässig. Die Winternutzung wäre dann durch ca. 339 Personen möglich, wobei derzeit keine konkreten Pläne einer Winternutzung bestehen und eine Auslastung der Stellplätze im Winter nicht anzunehmen ist.

3.3 Abgrenzung des Wirkraums und Untersuchungsbereichs

Wirkfaktoren sind alle von dem Vorhaben ausgehenden Faktoren, die Veränderungen der Umwelt in dem vom Vorhaben betroffenen Raum verursachen können, beispielsweise Emissionen, Bodenversiegelungen oder Trenneffekte. Sie werden aus der Beschreibung des Vorhabens abgeleitet.

Wirkfaktoren während der Bauphase sind neben der direkten Wirkung durch Überbauen die indirekte Wirkung durch optische und akustische Störungen durch die Baufahrzeuge. Für die Lärmausbreitung während der Bauphase wird basierend auf Erfahrungswerten aus anderen Projekten ein Radius von 200 m angenommen.

Die Wirkfaktoren der Anlagephase sind überwiegend auf den Geltungsbereich beschränkt. Vertikale Strukturen wie Gebäude oder Gehölze können eine Scheuchwirkung haben, der mit bis zu 50 m angenommen wird.

In der Betriebsphase erfolgt eine verstärkte Nutzung des Campingplatzes und der angrenzenden zugänglichen Bereiche z. B. am Stand und auf den Wegen um die Flügger Teiche durch die Nutzer vermehrter Standplätze. Außerdem ist eine Nutzung in den Wintermonaten zulässig. Für die Nutzung des Strandes durch Besucher des Campingplatzes wird ein Aktionsradius von 500 m nach Osten und Westen von den

Zugängen zum Strand angenommen. Für die Nutzung des Raumes durch Spaziergänger wird ein Aktionsradius von 3 km entlang der Küste und anderer Wege angenommen. Es sind durch Spaziergänger (mit Hunden) neben direkter Schädigung durch Vertritt auch optische und akustische Störungen sowie Störungen durch freilaufende Hunde in einer Entfernung von 100 m zu erwarten.

Die Abgrenzung des Wirkraums sowie die im Untersuchungsgebiet (alle Wirkräume) und Umgebung gemäß EU-Schutzgebiets-Monitoring und Artkataster des LLUR und nach Daten des NABU vorkommenden Arten und Lebensraumtypen sind in den Karten in Anlage 1 und Anlage 2 dargestellt.

4 Übersicht über die Schutzgebiete und deren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

Im Folgenden werden die im Untersuchungsraum vorkommenden Schutzgebiete und die für deren Schutzzweck maßgeblichen Arten und Lebensräume beschrieben.

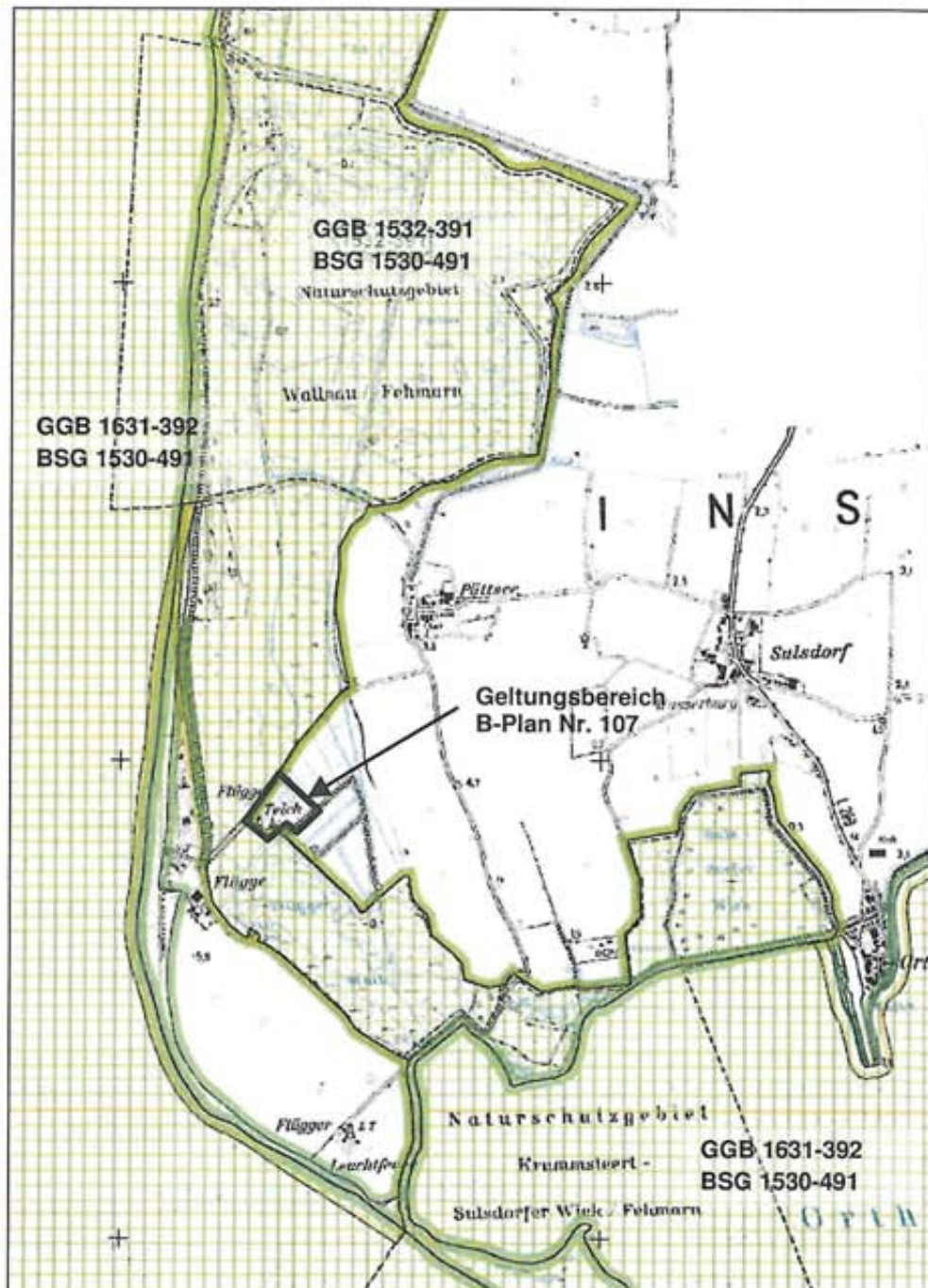


Abb. 2: Natura 2000-Gebiete im Umfeld des Geltungsbereichs

4.1 BSG „Östliche Kieler Bucht“ (DE 1530-491)

4.1.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Das Vogelschutzgebiet mit einer Größe von 74.690 ha umfasst die flachen Meeresflächen und Küstensäume mit angrenzenden Strandwällen, Lagunen und Strandseen zwischen der Kieler Förde und der Nordküste der Insel Fehmarn. Es schließt den Bottsand und die Kolberger Heide, die Hohwachter Bucht sowie die Nord- und Westküste Fehmarns einschließlich der nördlichen Seeniederung mit ein. Die Meeresflächen befinden sich im Eigentum des Bundes. Einige Teilbereiche sind als Naturschutzgebiete ausgewiesen. Das Vorkommen wertvoller Lebensraumtypen hat zur Meldung eines großen Teils des Gebietes als FFH-Gebiet (DE 1532-391 Küstenstreifen West- und Nordfehmarn und DE 1631-392 Meeresgebiet der östlichen Kieler Bucht) geführt.

Die östliche Kieler Bucht ist Verbreitungsschwerpunkt der hier rastenden und überwinternden Meeresenten. Das Meeresgebiet zählt zu den zahlen- und flächenmäßig bedeutendsten Brut- und Rastgebieten für Wasser- und Feuchtgebietsvögel im Bereich der westlichen Ostsee und der Beltsee. Es hat internationale Bedeutung als Rastgebiet für Reiher-, Berg-, Eider-, Eis-, Schell- und Trauerente. Die Meeresenten finden hier günstige Nahrungsbedingungen in den Flachwasserbereichen der Ostsee.

Der Große Binnensee bei Hohwacht erfüllt die Kriterien eines Feuchtgebiets internationaler Bedeutung. Schnatter- und Löffelente treten in bedeutender Anzahl auf. Für die Tafelente ist der Große Binnensee der bedeutendste Mauserplatz des Landes. Die Binnenseen in der Hohwachter Bucht gehören ferner zu den bedeutendsten Rast- und Überwinterungsgebieten für Singschwan, Grau- und Bläßgans in Schleswig-Holstein. Neben den für die Auswahl des Gebietes entscheidenden Vogelarten, ist die Nonnengans zu nennen, die hier mit bis zu 400 Tieren rastet. Dies ist eine für die schleswig-holsteinische Ostseeküste hohe Anzahl. Die besondere Bedeutung liegt im Verbund der drei Binnenseen mit den unmittelbar angrenzenden Ackerflächen, die als Nahrungsflächen für Schwäne und Gänse sowie rastende Goldregenpfeifer und Kiebitze dienen. Der Strand bei Lippe ist langjähriger Brutplatz der Zwergseeschwalbe. Das Waldgebiet "Alte Burg" bei Hohwacht ist Brutplatz unter anderem des Seeadlers.

Im Bereich der nördlichen Seeniederung auf Fehmarn befindet sich in den ausgedehnten Röhrichflächen der Binnenseen und Lagunen einer der wichtigsten Brutplätze für Röhrichbrüter in Schleswig-Holstein. Dies gilt insbesondere für den Schilfrohrsänger. Daneben kommen Rohrweihe und Rohrdommel vor.

Unter den im Bereich naturnaher Sandstrände, Strandwälle, Nehrungshaken und Primärdünen brütenden Vogelarten sind Zwerg-, Fluss- und Küstenseeschwalbe besonders hervorzuheben. Auf kleinen Inseln bzw. Halbinseln, Dünengebieten und Salzwiesen brütet der Mittelsäger.

In pflanzenreichen, flachen Gewässern mit ausreichendem Angebot an Pflanzenteppichen als Nestunterlage brütet die Trauerseeschwalbe. Die ausgeprägte Unterwasservegetation ist zugleich Nahrungsgrundlage für Knäk- und Kolbenente. Im Bereich kleinerer Seen rasten Zwergsäger. An seggenreichen, sumpfigen Seeufern brütet das Tüpfelsumpfhuhn.

In ausgedehnten Salzwiesen und Niederungen sind als typische Arten des Feuchtgrünlands und der Salzwiesen unter anderem Bekassine, Rotschenkel und Kiebitz vertreten. Der Säbelschnäbler ist als Watvogel für seinen Nahrungserwerb auf die Wattflächen z. B. westlich des Bottsandes angewiesen.

Die gesamte östliche Kieler Bucht ist als international bedeutsames Rast- und Überwinterungsgebiet für mehrere Wasservogelarten sowie wichtiges Brutgebiet für Strand- und Küstenvögel besonders schutzwürdig. Zusammen mit den übrigen Ostseegebieten (Flensburger Förde, Schlei, Eckernförder Bucht, Ostsee östlich Wagrien, Brodtener Ufer) hat es existenzielle Bedeutung als Überwinterungsgebiet für Meeresenten.

Übergreifendes Schutzziel ist die Erhaltung der außerordentlich hohen Bedeutung der Küstengewässer im internationalen Vogelzuggeschehen als möglichst störungsfreies Rast- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche Entenarten, als günstiger Nahrungsraum für Brut- und Rastvögel sowie als Brutplatz für Küsten-, Wiesen- und Röhrichtvögel. Übergreifendes Ziel ist weiterhin die Erhaltung von unzerschnittenen Räumen, die weitgehend frei von störenden Strukturen wie Stromleitungen und Windkraftanlagen sind.

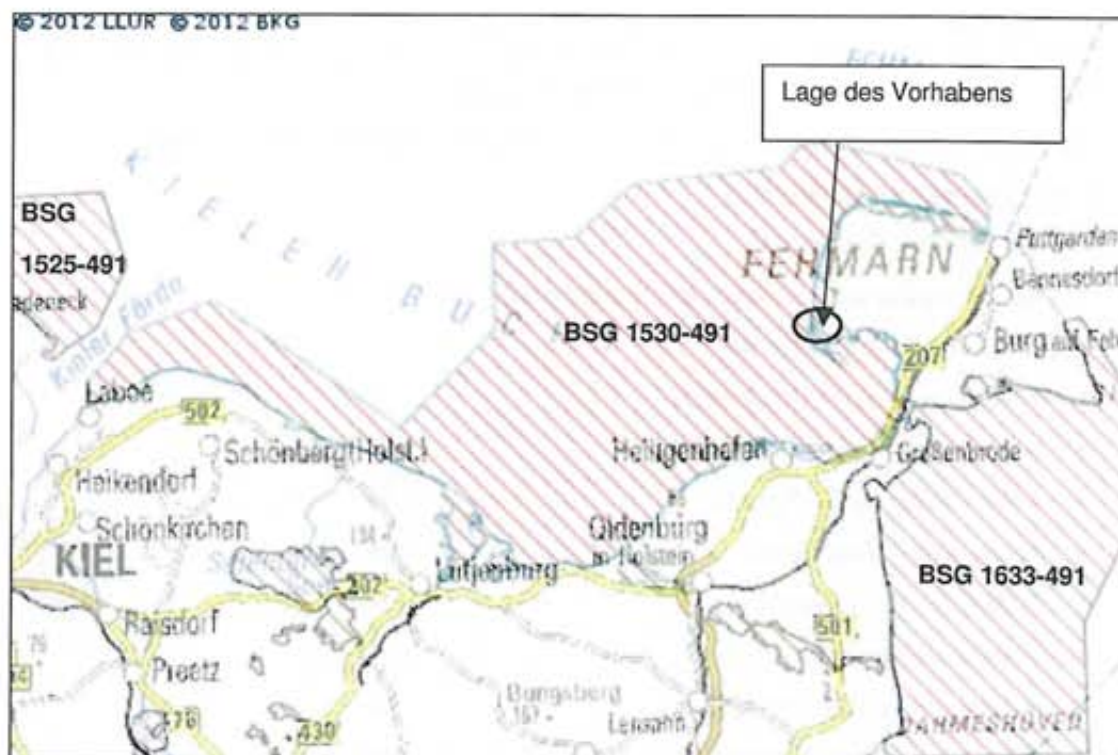


Abb. 3: Abgrenzung des BSG „Östliche Kieler Bucht“ (1530-491) und Lage des Vorhabens

4.1.2 Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Die Erhaltungsziele werden in 5.1.2 aufgeführt.

4.1.3 Überblick über die Vogelarten des Anhangs I der VSchRL und der Zug- (Rast-) vögel nach Art. 4 Abs. 2 der VSch-RL

Die VSch-RL betrifft nach Art. 1 den Erhalt sämtlicher wildlebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten (außer Grönland) heimisch sind. Die Mitgliedsstaaten treffen gemäß Art. 3 Abs. 1 die erforderlichen Maßnahmen, um für alle unter Art. 1 fallenden Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und Flächengröße der Lebensräume zu erhalten und wiederherzustellen.

Für die in Anhang I genannten Arten sind gemäß Art. 4 Abs. 1 besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet zu sichern. Die Mitgliedsstaaten erklären die für die Erhaltung dieser Arten zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Vogelschutzgebieten (BSG).

Entsprechende Schutzmaßnahmen sind nach Art. 4 Abs. 2 auch für die nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten anzuwenden.

Im Folgenden werden die im BSG „Östliche Kieler Bucht“ vorkommenden Vogelarten gemäß Anhang I VSch-RL sowie die übrigen international bedeutsamen und im Standarddatenbogen aufgeführten Vogelarten aufgeführt:

Das Gebiet ist für die Erhaltung folgender Vogelarten und ihrer Lebensräume

a) von besonderer Bedeutung

(B: Brutvögel; R: Rastvögel):

• <i>Acrocephalus schoenobaenus</i> (Schilfrohrsänger)	B
• <i>Anas clypeata</i> (Löffelente)	R
• <i>Anas querquedula</i> (Knäkente)	B
• <i>Anas strepera</i> (Schnatterente)	R
• <i>Anser albifrons</i> (Bläßgans)	R
• <i>Anser anser</i> (Graugans)	R
• <i>Aythya ferina</i> (Tafelente)	R
• <i>Aythya fuligula</i> (Reiherente)	R
• <i>Aythya marila</i> (Bergente)	R
• <i>Botaurus stellaris</i> (Rohrdommel)	B
• <i>Bucephala clangula</i> (Schellente)	R
• <i>Circus aeruginosus</i> (Rohrweihe)	B
• <i>Clangula hyemalis</i> (Eisente)	R
• <i>Cygnus cygnus</i> (Singschwan)	R
• <i>Haliaeetus albicilla</i> (Seeadler)	B
• <i>Melanitta nigra</i> (Trauerente)	B

• Mergus albellus (Zwergsäger)	R
• Mergus serrator (Mittelsäger)	B
• Netta rufina (Kolbenente)	B
• Porzana porzana (Tüpfelsumpfhuhn)	B
• Somateria mollissima (Eiderente)	R
• Sterna albifrons (Zwergseeschwalbe)	B
• Sterna hirundo (Flussseeschwalbe)	B

b) von Bedeutung

• Chlidonias niger (Trauerseeschwalbe)	B
• Gallinago gallinago (Bekassine)	B
• Pluvialis apricaria (Goldregenpfeifer)	R
• Recurvirostra avosetta (Säbelschnäbler)	B
• Sterna paradisaea (Küstenseeschwalbe)	B
• Tringa totanus (Rotschenkel)	B
• Vanellus vanellus (Kiebitz)	B

Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Arten

- Alauda arvensis (Feldlerche)
- Anthus pratensis (Wiesenpieper)
- Branta leucopsis (Nonnengans)
- Charadrius hiaticula (Sandregenpfeifer)
- Motacilla flava (Schafstelze)

4.2 GGB „Küstenstreifen West- und Nordfehmarn“ (DE 1532-391)

4.2.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Das FFH-Gebiet mit einer Größe von 1.459 ha liegt auf der Insel Fehmarn und umfasst den landseitigen Streifen der West- und Nordküste der Insel. In das Gebiet eingeschlossen sind die Naturschutzgebiete „Krummsteert-Sulsdorfer Wiek“, „Wallnau“ und „Grüner Brink“, die Landflächen des Flügger Sandes, die Strandseen und Dünen bei Kopendorf, die nördliche Seeniederung sowie die Agrarlandschaft südlich des Fastensees.

Es handelt sich insgesamt um eine lang gestreckte, vielfältig ausgeprägte Strandwall- und Strandseenlandschaft mit Lagunen, Strandwällen und großflächigen Dünenlandschaften. Sie ist eng verzahnt mit Röhrichtbeständen, Grünlandflächen und Salzwiesen.

Neben zahlreichen Strandseen als prioritärer Lebensraumtyp (1150) mit teilweise großen Röhrichtzonen treten in typischer Abfolge Spülsäume (1210), bewachsene Kiesstrände (1220), Weißdünen (2120), Feuchte Dünentäler (2190) sowie die prioritären Lebensraumtypen der Grau- (2130) und der entkalkten Dünen (2150) auf. Insbesondere bei Kopendorf und in der nördlichen Seeniederung befinden sich vergleichsweise gut ausgebildete Salzwiesen (1330). Jenseits des Deiches im Bereich der nördlichen Seeniederung sind stellenweise vegetationsfreie Wattflächen (1140), z.T. als Windwatten ausgeprägt, vorhanden.

Eingeschlossen in das Gebiet ist auch die kleingewässerreiche Agrarlandschaft südlich des Fastensees. Die Gewässer sind sehr unterschiedlich ausgeprägt, wobei das Spektrum von dichtem Schilfbewuchs bis zu voll besonnten Gewässern reicht. Fehmarn stellt mit der hohen Dichte verbliebener Kleingewässer in der Ackerlandschaft eine der landesweit größten geeigneten Lebensraumkomplexe des Kammmolches. Es ist davon auszugehen, dass in zahlreichen Kleingewässern auf mineralischen Ackerstandorten Kammmolche vorkommen. Derzeit können im Gebiet jedoch keine Laichgewässer benannt werden. Die Entwicklung ist aber durch Besatzmaßnahmen bereits eingeleitet. Ähnliches gilt für die auf Fehmarn ehemals weit verbreitete Rotbauchunke. Durch die begonnene Umgestaltung von Gewässern und das Aussetzen von Larven wurde die Wiederherstellung der Eignung des Gebietes für die Rotbauchunke eingeleitet.

Das gesamte Gebiet hat eine überragende Bedeutung für rastende Meeresenten und brütende Seevögel.

Die an der Nord- und Westküste der Insel Fehmarn ausgebildete Strandwall- und Strandseenlandschaft gehört zu den großflächigsten Landschaften dieses Typs in Schleswig-Holstein. Sie ist in Verbindung mit den Kammmolch- und Rotbauchunkengewässern, insbesondere den Gewässern am Fastensee, besonders schutzwürdig.

Übergreifendes Schutzziel ist die Erhaltung einer der natürlichen Küstendynamik unterliegenden Strandwall- und Strandseenlandschaft sowie der im Gebiet vorkommenden Rotbauchunken- und Kammmolchbestände. Für den prioritären Lebensraumtyp der Graudüne soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten, insbesondere des Küstenschutzes, wiederhergestellt werden.



Abb. 4: Abgrenzung der GGB „Küstenstreifen Nord- und Westfehmarn“ (1532-391) und „Meeresgebiet der östlichen Kieler Bucht“ (1631-392) und Lage des Vorhabens

4.2.2 Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Die Erhaltungsziele werden in 5.2.2 aufgeführt.

4.2.3 Überblick über die Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I FFH-RL

Natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse sind Lebensräume im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten (Def. Art. 2 FFH-RL), die:

- im Bereich ihres natürlichen Vorkommens vom Verschwinden bedroht sind oder
- infolge ihres Rückgangs oder aufgrund ihres an sich schon begrenzten Vorkommens ein geringes natürliches Verbreitungsgebiet haben oder
- typische Merkmale der alpinen, atlantischen, kontinentalen, makronesischen, mediterranen und/oder borealen Regionen aufweisen.

Diese Lebensraumtypen sind in Anhang I der FFH-RL aufgeführt.

Als prioritäre Lebensräume nach Art. 1 der FFH-RL werden die natürlichen Lebensräume im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten bezeichnet, die vom Verschwinden bedroht sind, und für deren Erhaltung der Gemeinschaft aufgrund der natürlichen Ausdehnung dieser Lebensraumtypen eine besondere Verantwortung zukommt. Die prioritären Lebensraumtypen sind in Anhang I der FFH-RL mit einem * gekennzeichnet.

Das Gebiet ist für die Erhaltung folgender Lebensraumtypen

a) von besonderer Bedeutung:

(* = prioritäre Lebensraumtypen)

- 1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt
- 1150* Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)
- 1210 Einjährige Spülsäume
- 1220 Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände
- 1330 Atlantische Salzwiesen (*Glauco-Puccinellietalia maritimae*)
- 2120 Weißdünen mit Strandhafer *Ammophila arenaria*
- 2130* Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)
- 2150* Festliegende entkalkte Dünen der atlantischen Zone (*Calluno-Uliceteta*)
- 2190 Feuchte Dünentäler

b) von Bedeutung

keine

4.2.4 Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II FFH-RL

Arten von gemeinschaftlichem Interesse sind nach der Definition in Art. 1 der FFH-RL Tier- und Pflanzenarten im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, die

- bedroht sind, außer denjenigen, deren natürliche Verbreitung sich nur auf Randzonen des genannten Gebietes erstreckt und die weder bedroht noch im Gebiet der westlichen Paläarktis potenziell bedroht sind, oder
- potenziell bedroht sind, d.h., deren baldiger Übergang in die Kategorie der bedrohten Arten als wahrscheinlich betrachtet wird, falls die ursächlichen Faktoren der Bedrohung fortauern, oder
- selten sind, d.h., deren Populationen klein und, wenn nicht unmittelbar, so dort mittelbar bedroht oder potenziell bedroht sind.; diese Arten kommen entweder in begrenzten geographischen Regionen oder in einem größeren Gebiet vereinzelt vor oder
- endemisch sind und infolge der besonderen Merkmale ihres Habitats und/oder der potenziellen Auswirkungen ihrer Nutzung auf ihren Erhaltungszustand besondere Beachtung erfordern.

Für die Arten von gemeinschaftlichem Interesse, die in Anhang II der FFH-RL aufgeführt sind, müssen die Mitgliedsstaaten besondere Schutzgebiete ausweisen, die den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Habitate dieser Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten.

Als prioritär werden die Arten von gemeinschaftlichem Interesse bezeichnet, für deren Erhaltung der Gemeinschaft aufgrund der natürlichen Ausdehnung dieser Arten eine

besondere Verantwortung zukommt. Diese Arten sind in Anhang II der FFH-RL mit * gekennzeichnet.

Das Gebiet ist für folgende Arten

a) von besonderer Bedeutung:

- 1166 Kammmolch (*Triturus cristatus*)

b) von Bedeutung

- 1188 Rotbauchunke (*Bombina bombina*)

Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Lebensraumtypen und Arten

Lebensraumtypen:

- 1310 Pioniervegetation mit *Salicornia* und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt)
- 2110 Primärdünen
- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

Arten:

- Kreuzkröte (*Bufo calamita*)
- Wechselkröte (*Bufo viridis*)
- Moorfrosch (*Rana arvalis*)

4.3 GGB „Meeresgebiet der östlichen Kieler Bucht“ (DE 1631-392)

4.3.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Das FFH-Gebiet „Meeresgebiet der östlichen Kieler Bucht“ besitzt eine Größe von 62.110 ha und umfasst die Meeresflächen der Hohwachter Bucht, den Westteil des Fehmarnsundes, die Orther Bucht, die Fehmarn-Schorre, den Flügger Sand sowie den Westteil des Fehmarnbeltes.

Der bedeutendste Gebietsteil ist das Flachwassergebiet (LRT 1160) "Fehmarn-Schorre". Vorherrschende Lebensraumtypen sind Steinriffe (LRT 1170), Muschelbänke und weitläufige Sandbänke (LRT 1110). Tauchende Meeresenten, wie Trauer-, Eider- und Eisenten, finden hier großflächig günstige Nahrungsverhältnisse und gehören zu den charakteristischen Arten dieser Lebensraumtypen. Das gesamte Meeresgebiet ist zudem Lebensraum einer Schweinswalpopulation

Im Gebiet enthalten sind auch die an der Westküste Fehmarns gelegenen Flächen des Flügger Sandes, die sich durch einen vielgestaltigen Meeresboden, z.B. mit Geröll-, Kies- und Sandfeldern auszeichnen. Der westliche Bereich des Flügger Sand ist mit überwiegend freiliegenden Sanden extremen Umlagerungen ausgesetzt und insbesondere als Rastgebiet für Meeresenten von großer Bedeutung.

4.3.2 Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Die Erhaltungsziele werden, sofern Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind, in Kap. 5 aufgeführt.

4.3.3 Überblick über die Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I FFH-RL

Natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse sind Lebensräume im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten (Def. Art. 2 FFH-RL), die:

- im Bereich ihres natürlichen Vorkommens vom Verschwinden bedroht sind oder
- infolge ihres Rückgangs oder aufgrund ihres an sich schon begrenzten Vorkommens ein geringes natürliches Verbreitungsgebiet haben oder
- typische Merkmale der alpinen, atlantischen, kontinentalen, makronesischen, mediterranen und/oder boreale Regionen aufweisen.

Diese Lebensraumtypen sind in Anhang I der FFH-RL aufgeführt.

Als prioritäre Lebensräume nach Art. 1 der FFH-RL werden die natürlichen Lebensräume im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten bezeichnet, die vom Verschwinden bedroht sind, und für deren Erhaltung der Gemeinschaft aufgrund der natürlichen Ausdehnung dieser Lebensraumtypen eine besondere Verantwortung zukommt. Die prioritären Lebensraumtypen sind in Anhang I der FFH-RL mit einem * gekennzeichnet.

Das Gebiet ist für die Erhaltung folgender Lebensraumtypen

a) von besonderer Bedeutung:

(* = prioritäre Lebensraumtypen)

- 1110 Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser
- 1160 Flache große Meeressarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)
- 1170 Riffe

b) von Bedeutung

keine Lebensraumtypen genannt

4.3.4 Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II FFH-RL

Arten von gemeinschaftlichem Interesse sind nach der Definition in Art. 1 der FFH-RL Tier- und Pflanzenarten im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, die

- bedroht sind, außer denjenigen, deren natürliche Verbreitung sich nur auf Randzonen des genannten Gebietes erstreckt und die weder bedroht noch im Gebiet der westlichen Paläarktis potenziell bedroht sind, oder

- potenziell bedroht sind, d.h., deren baldiger Übergang in die Kategorie der bedrohten Arten als wahrscheinlich betrachtet wird, falls die ursächlichen Faktoren der Bedrohung fortauern, oder
- selten sind, d.h., deren Populationen klein und, wenn nicht unmittelbar, so dort mittelbar bedroht oder potenziell bedroht sind.; diese Arten kommen entweder in begrenzten geographischen Regionen oder in einem größeren Gebiet vereinzelt vor oder
- endemisch sind und infolge der besonderen Merkmale ihres Habitats und/oder der potenziellen Auswirkungen ihrer Nutzung auf ihren Erhaltungszustand besondere Beachtung erfordern.

Für die Arten von gemeinschaftlichem Interesse, die in Anhang II der FFH-RL aufgeführt sind, müssen die Mitgliedsstaaten besondere Schutzgebiete ausweisen, die den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Habitate dieser Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten.

Als prioritär werden die Arten von gemeinschaftlichem Interesse bezeichnet, für deren Erhaltung der Gemeinschaft aufgrund der natürlichen Ausdehnung dieser Arten eine besondere Verantwortung zukommt. Diese Arten sind in Anhang II der FFH-RL mit * gekennzeichnet.

Das Gebiet ist für folgende Arten

a) von besonderer Bedeutung:

- 1351 Schweinswal (*Phocoena phocoena*)

b) von Bedeutung

keine Arten genannt

Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Lebensraumtypen und Arten

Lebensraumtypen:

- 1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt

Arten:

- keine Arten genannt

4.4 Beziehungen der Schutzgebiete zu anderen Natura 2000-Gebieten

Teilweise Überschneidungen des BSG „Östliche Kieler Bucht“ finden sich mit den GGBs „Küstenlandschaft Bottsand - Marzkamp u. vorgelagerte Flachgründe (1528-391), „Meeresgebiet der östlichen Kieler Bucht“ (1631-392), „Strandseen der Hohwachter Bucht“ (1629-391), „Küstenlandschaft Nordseite der Wagrischen Halbinsel“ (1631-393) und „Kossautal und angrenzende Flächen“ (1729-392).

Angrenzend an das BSG „Östliche Kieler Bucht“ finden sich die GGBs „Hagener Au und Passader See“ (1627-321), „Hohenfelder Mühlenau“ (1629-320), „Putlos“ (1631-391) und „Tal der Kükelhühner Mühlenau“ (1730-326).

An das GGB „Küstenstreifen Nord- und Westfehmar“ grenzt das GGB „Meeresgebiet der östlichen Kieler Bucht“ (1631-392) an.

5 Ermittlung und Bewertung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgebiets

Zur **Ermittlung der vorhabensspezifischen Betroffenheit** der Natura-2000-Gebiete ist der Wirkbereich des Vorhabens mit den Abgrenzungen der Schutzgebiete zu überlagern. Kommt es zu Überschneidungen, ist zu überprüfen, ob es zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele kommen kann.

Im folgenden wird daher geprüft, ob das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder der maßgeblichen Gebietsbestandteile führen kann.

5.1 BSG „Östliche Kieler Bucht“ (DE 1530-491)

5.1.1 Ermittlung im Wirkraum vorkommender Arten

Im Folgenden wird ermittelt, welche der wertgebenden Vogelarten im Wirkraum anzunehmen sind. Anlage 1 zeigt die vorliegenden Nachweise von Zielarten des BSG im Wirkraum.

Für die Ermittlung der anzunehmen Brutvogelarten wurden die vorhandenen Daten des Monitorings, des Artkatasters und einer Kartierung des NABU ausgewertet und zusätzlich eine Potenzialabschätzung vorgenommen.

Unter den Rastvögeln sind Vorkommen von Arten, die überwiegend auf größeren Gewässern und im Bereich der Ostsee rasten, wie z.B. Zwergsäger und Eiderente im Wirkraum nicht zu erwarten. Möglich sind Vorkommen von Entenarten wie Reiher- und Tafelente sowie Vorkommen von Tieren, welche auf Grünland rasten wie der Goldregenpfeifer.

Tab. 1: Prüfung der im Wirkraum vorkommenden Zielarten

Art	Brut- oder Rastvogel	Vorkommen im Wirkraum anzunehmen
Brutvögel		
Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>)	B	Ja
Knäkente (<i>Anas querquedula</i>)	B	Ja
Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>)	B	Ja
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	B	Ja

Art	Brut- oder Rastvogel	Vorkommen im Wirkraum anzunehmen
Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)	B	Nein
Trauerente (<i>Melanitta nigra</i>)	B	Nein
Mittelsäger (<i>Mergus serrator</i>)	B	Ja
Kolbenente (<i>Netta rufina</i>)	B	Ja
Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>)	B	Ja
Zwergseeschwalbe (<i>Sterna albifrons</i>)	B	Nein
Flussseeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>)	B	Ja
Trauerseeschwalbe (<i>Chlidonias niger</i>)	B	Ja
Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)	B	Ja
Säbelschnäbler (<i>Recurvirostra avosetta</i>)	B	Ja
Küstenseeschwalbe (<i>Sterna paradisaea</i>)	B	Nein
Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>)	B	Ja
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	B	Ja
Rastvögel		
Löffelente (<i>Anas clypeata</i>)	R	Ja ^{2 3 5}
Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)	R	Ja ^{2 3}
Bläßgans (<i>Anser albifrons</i>)	R	Ja ³
Graugans (<i>Anser anser</i>)	R	Ja ¹
Tafelente (<i>Aythya ferina</i>)	R	Ja ^{1 5}
Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)	R	Ja ^{1 5}
Bergente (<i>Aythya marila</i>)	R	Ja ^{1 5}
Schellente (<i>Bucephala clangula</i>)	R	Ja ¹
Eisente (<i>Clangula hyemalis</i>)	R	Nein
Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>)	R	Ja ^{2 3}
Zwergsäger (<i>Mergus albellus</i>)	R	Nein
Eiderente (<i>Somateria mollissima</i>)	R	Nein
Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>)	R	Ja ⁴

¹ = Angegeben in Corax 18 für Flügger Teiche

² = Angegeben in Corax 18 für Sulsdorfer Wiek

³ = Angegeben in Corax 18 für Wallnau

⁴ = Artkataster für Fläche im westl. Bereich

⁵ = Angegeben für Flügger Teiche in BERNDT ET AL (2005)

5.1.2 Ermittlung und Bewertung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

Zur **Ermittlung der vorhabensspezifischen Betroffenheit** der Natura-2000-Schutzgebiete ist der Wirkbereich des Vorhabens mit den Abgrenzungen der Schutzgebiete zu überlagern. Kommt es zu Überschneidungen, ist zu überprüfen, ob es zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele kommen kann.

Nachfolgend werden die Beeinträchtigungen, die möglicherweise von dem geplanten Vorhaben ausgehen können dargestellt. Dazu werden zunächst die Erhaltungsziele der Schutzgebiete aufgeführt und anschließend die Auswirkungen durch die geplante Maßnahme geprüft.

Wenn die genannte Artengruppe und die Lebensräume der Gruppe im Wirkraum nicht vorkommen, wird dies bei der Gruppe aufgeführt und es kann auf eine einzelne Abarbeitung der Unterpunkte verzichtet werden. In einigen Fällen werden mehrere Unterpunkte zusammengefasst behandelt.

Anschließend findet eine Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen statt.

Eine Überlagerung von Wirkraum, Schutzgebiet und vorliegenden Brutnachweisen der Zielarten findet sich in Anlage 1.

Übergreifende Ziele:

Erhaltung der Küstengewässer mit außerordentlich hoher Bedeutung im internationalen Vogelzuggeschehen als möglichst störungsfreies Rast- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche Entenarten, als günstiger Nahrungslebensraum für Brut- und Rastvögel sowie Brutlebensraum für Küsten-, Wiesen- und Röhrichtvögel. Zusammen mit den übrigen Ostseegebieten hat es existentielle Bedeutung als Überwinterungsgebiet für (Meeres-) Enten.

Weiterhin Erhaltung von unzerschnittenen Räumen im Gebiet, die weitgehend frei von vertikalen Fremdstrukturen wie z. B. Stromleitungen und Windkraftanlagen sind.

→ *Direkte Veränderungen im Schutzgebiet finden nicht statt. Mögliche Auswirkungen auf die einzelnen Schutzziele werden im Folgenden geprüft.*

Ziele für Vogelarten:

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten und ihrer Lebensräume. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Küstenvögel der Ostsee mit Kontaktlebensraum Strand, wie Löffelente, Schnatterente, Tafelente, Reiherente, Schellente, Eisente, Trauerente, Blässgans, Graugans, Bergente, Mittelsäger, Eiderente, Säbelschnäbler, Zwerg-, Fluss- und Küstenseeschwalbe.

Erhaltung

- von störungsarmen, küstenfernen und küstennahen Flachwasserbereichen als Rast- und Überwinterungsgebiete vom 15.10. - 15.04., insbesondere geschützte Buchten, Strandseen, Lagunen (für (Meeres-)Enten),

→ *Die im Umfeld vorhandenen Ostsee- und Strandbereiche sind bereits durch die vorhandene touristische Nutzung (Badebetrieb, Spaziergänger) vorbelastet. Auch im Winterhalbjahr sind bereits punktuell Störwirkungen (z. B. Angler und Spaziergänger mit Hunden) vorhanden. Diese Aktivitäten nehmen zum Winter hin ab und zum Frühjahr wieder zu.*

Durch die zukünftig zulässige Winternutzung kann eine vermehrte Nutzung von Strandbereichen und Wegen z. B. um das Flügger Watt stattfinden. Im Winter ist

(von den Weihnachtstagen und Silvester abgesehen) jedoch eine geringe Auslastung der Campinghäuser und Stellplätze und geringere Aktivität an der frischen Luft anzunehmen.

Die Meeresentenarten (Eider-, Eis und Trauerenten) meiden auch derzeit schon die Nähe zu den durch Angler und einzelne Strandbesucher gestörten Strandbereichen und sind somit im Wirkraum kaum in nennenswerten Ansammlungen zu erwarten. Daher können nennenswerte Störungen für diese Artengruppe ausgeschlossen werden.

Die Windliegerarten (Reiherente, Bergente) bevorzugen windgeschützte Rastplätze. Diese Vögel nutzen vertikale Strukturen (Hafen, Molen, Dünen u. andere Küstenformationen) als Windschutz. Solche Bedingungen sind im Untersuchungsraum nur bedingt vorhanden, allenfalls im Windschutz im Bereich der ehemaligen „Steilküste“ bei Ostwind. Auch die Windliegerarten werden jedoch wegen der o.g. Vorbelastungen den Nahbereich an der Küste meiden. Arten/Individuen, die diesen Bereich zum bestehenden Zeitpunkt meiden, werden ihn auch weiterhin meiden. Es sind daher keine nennenswerten Mehrbelastungen zu erwarten.

- der natürlichen geomorphologischen Küstendynamik und dadurch von vegetationsarmen Muschelschill-, Kies- und Sandflächen

→ die natürliche Küstendynamik wird nicht verändert.

- von Inseln bzw. Halbinseln, Dünengebieten und Salzwiesen mit niedriger bis mittelhoher Vegetation als Brutplätze; der Störungsarmut zwischen dem 15.04. - 31.07.; von Möwenkolonien; einer möglichst hohen Wasserqualität und -klarheit (für den Mittelsäger),

→ Wegen der touristischen Vorbelastung sind die Bereiche des Strandes und der Dünen als Brutplätze für die hier typischen Arten schon zum jetzigen Zeitpunkt nicht geeignet.

Die zukünftige Mehrnutzung wird in bereits vorbelasteten Bereichen (Nutzung durch Gäste der Campingplätze Flügger Strand und Flügger Teiche, Anwohner und weitere Gäste) stattfinden. Nicht durch Gehölze oder Röhricht geschützte Nahbereiche werden daher bereits heute gemieden, geschützte Bereiche können weiterhin als Brutplätze genutzt werden. Die Wasserflächen des Flügger Watts, an dem der Mittelsäger als Brutvogel nachgewiesen wurde, sind durch einen Gehölzstreifen und Röhricht gegenüber Störungen vom Weg abgeschirmt.

- von Muschelbänken und einer artenreichen Wirbellosenfauna als wesentliche Nahrungsgrundlage (für Eider-, Eis-, Trauer-, Schell-, Berg-, Reiher- und Tafelente),

→ Muschelbänke und Wirbellosenfauna werden nicht verändert.

- von Schlick- und Mischwattflächen zum Nahrungserwerb; von angrenzenden, vegetationsarmen Flächen mit einzelnen dichteren Pflanzenbeständen wie Salzwiesen, Strandseen und Nehrungshaken als Brutplätze (für den Säbelschnäbler),

→ Wattflächen und angrenzende Flächen werden nicht verändert.

- naturnaher Sandstrände, Strandwälle, Nehrungshaken, Primärdünen und Lagunen sowie Salzwiesen, von kurzrasigen oder kiesigen Arealen; der Störungsarmut im

Bereich der Brutkolonien; von klaren Gewässern mit reichen Kleinfischvorkommen im Umfeld der Brutkolonien (für Zwerg-, Fluss- und Küstenseeschwalbe).

→ *Brutvorkommen von Zwerg- und Flussseschwalbe sind aus einem Gewässer mit Inseln im Nordwesten von Wallnau bekannt. Dieser Bereich befindet sich im Naturschutzgebiet. Eine Besucherlenkung findet durch ausgewiesene Wege und Beobachtungshütten statt. Eine Zunahme der Störungen von Zwerg- und Flussseschwalbe durch zusätzliche Besucher ist aus diesen Gründen nicht zu befürchten. Für die Küstenseeschwalbe liegen keine Brutnachweise vor, aufgrund ähnlicher Ansprüche wäre hier die Bewertung entsprechend.*

Die Flussseschwalbe ist zudem aus dem Flügger Watt als Brutvogel bekannt. Dort ist zwischen Wegen und Gewässer ein Röhrichtstreifen und im Westen ein Gehölzstreifen sowie tlws. Gräben vorhanden, die Störungen durch Spaziergänger puffern. Auswirkungen durch das Vorhaben sind daher nicht zu erwarten.

→ Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sind nicht zu erwarten.

Arten des Offenlandes vor allem Feuchtgrünland, Niedermoor, Salzwiesen, wie Knäkente, Trauerseeschwalbe, Bekassine, Goldregenpfeifer, Rotschenkel und Kiebitz

Erhaltung

- offener Kulturlandschaften und der natürlicherweise offenen Küstenheiden, Dünen und Salzwiesen; einer extensiven Grünlandnutzung

→ *Offenflächen im Schutzgebiet werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Durch eine mögliche Zunahme von Störungen durch mehr Campinggäste ist aufgrund der bereits vorhandenen Vorbelastung nicht mit Auswirkungen auf die genannten Arten zu rechnen.*

- von offenen Landschaften mit nassen bis feuchten Flächen und relativ dichter aber nicht zu hoher Vegetation wie z.B. feuchte Brachflächen, Verlandungszonen, sumpfige Stellen im Kulturland und extensiv beweidetes Grünland; von hohen Grundwasserständen, kleinen offenen Wasserflächen wie Blänken, und Mulden und einer geringen Nutzungsintensität,

→ *Genannte Flächen werden nicht verändert. Eine erhöhte Nutzung solcher Flächen im Schutzgebiet ist aufgrund von Abzäunungen oder fehlender Zugänglichkeit nicht anzunehmen.*

- von geeigneten Rastgebieten wie offenen Kurzgraswiesen und weiträumigen Ackerfluren, sowie günstiger Nahrungsverfügbarkeit (Goldregenpfeifer),

→ *Die westlich des Flügger Watts gelegene Ackerfläche besitzt eine Eignung als Rastfläche für durchziehende Goldregenpfeifer. Dabei wird der nördliche, siedlungsnaher Teil wegen der angrenzenden vertikalen Strukturen (Gebäude und Gehölze) gemieden. Durch die Erhöhung der Stellplatzzahlen und Ermöglichung der Winternutzung kann es in diesem Bereich zu einer Zunahme von Spaziergängern kommen. Aufgrund der geringen Anzahl der im Winter zu erwartenden Wintergäste und da kein Betreten der Äcker anzunehmen ist, ist hier jedoch nicht mit einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele zu rechnen.*

- großflächig offener und zusammenhängender Grünlandbereiche mit hoher Bodenfeuchte, niedriger Vegetation und geringer Zahl von Vertikalstrukturen v.a. unbeweidete Salzwiesen und extensiv bewirtschaftetes Feuchtgrünland (Rotschenkel, Kiebitz, sowie im Umfeld der Brutplätze der Trauerseeschwalbe, auch Rastgebiete des Goldregenpfeifers),
→ *Genannte Flächen werden nicht verändert. Eine erhöhte Nutzung solcher Flächen im Schutzgebiet ist aufgrund von Abzäunungen oder fehlender Zugänglichkeit nicht anzunehmen.*
 - von hohen Grundwasserständen, kleinen offenen Wasserflächen, Blänken und Mulden und einer geringen Nutzungsintensität, v.a. in Verbindung mit Grünland (Rotschenkel und Kiebitz),
→ *Die Grundwasserstände, und Wasserflächen und die Nutzungsintensität der Flächen werden nicht beeinträchtigt.*
 - von störungsarmen Brutbereichen zwischen dem 01.04. - 31.07.,
→ *Offenflächen im Schutzgebiet werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Eine erhöhte Nutzung solcher Flächen im Schutzgebiet ist aufgrund von Abzäunungen oder fehlender Zugänglichkeit nicht anzunehmen.*
 - von deckungsreichen Brutgewässern; von offenen Flachwasserbereichen mit üppiger Unterwasservegetation in den Brutgebieten und z.T. kurzrasigen Randbereichen zur Nahrungsaufnahme (Knäkente);
→ *Brutvorkommen der Knäkente sind aus dem Flügger Watt bekannt. Der breite Röhrichtstreifen von überwiegend ca. 30-100 m Breite bietet dort Deckung. Zum im Westen verlaufenden Weg hin ist zudem ein Gehölzstreifen vorhanden, der vor Störungen abschirmt.*
 - von ausreichend hohen Wasserständen in den Brutgebieten (Knäkente und Trauerseeschwalbe),
→ *Die Wasserstände werden nicht verändert.*
 - von pflanzenreichen, flachen Gewässern mit Büten, schwimmenden Pflanzenteppichen, als Nestunterlagen (Trauerseeschwalbe).
→ *Brutvorkommen der Trauerseeschwalbe sind aus dem Flügger Watt bekannt. Der breite Röhrichtstreifen von ca. 30-100 m Breite bietet dort Deckung. Zum im Westen verlaufenden Weg hin ist zudem ein Gehölzstreifen vorhanden, der vor Störungen abschirmt.*
- Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sind nicht zu erwarten.

Arten der Seen, Teiche und Kleingewässer, wie Rohrdommel, Singschwan, Zwergsäger, Kolbenente

Erhaltung

- von großflächigen und wasserständigen Altschilfbeständen ohne oder mit nur gelegentlicher Schilfmahd; eines möglichst störungsfreien Umfeldes der Brutplätze im Zeitraum vom 01.03. bis 31.07.; hoher Grundwasserstände (Rohrdommel),
 - *Brutvorkommen der Rohrdommel sind aus dem Flügger Watt und aus Röhrichtbereichen zwischen Flügge und Wallnau bekannt. Am Flügger Watt bietet der breite Röhrichtstreifen von ca. 30-100 m Breite Deckung. Zum im Westen verlaufenden Weg hin ist zudem ein Gehölzstreifen vorhanden, der vor Störungen abschirmt. Zu weiteren Brutvorkommen sind ebenfalls Abstände zu Wegen gegeben. Von der Dreiecksfläche nördlich des Campingplatzes liegt ebenfalls ein Nachweis vor, der jedoch kein tatsächliches Vorkommen auf der Fläche darstellt sondern (nach Mitteilung des LLUR) ein überfliegendes Tier war. Dort ist eine starke Vorbelastung durch die Nutzung als Spielwiese gegeben. Das Vorkommen liegt im Wirkraum für Baulärm. Auswirkunegn können durch die Durchführung lärmintensiver Maßnahmen außerhalb der Brutzeit jedoch vermieden werden.*
- geeigneter Rastgebiete in der offenen Landschaft wie Strandseen, Lagunen, Meeresbuchten, Überschwemmungsgebiete sowie Grünland- und Ackerflächen als Nahrungsflächen; von möglichst ungestörten Beziehungen insbesondere keine vertikalen Fremdstrukturen zwischen einzelnen Teilhabitaten wie Nahrungsgebieten und Schlafplätzen; der Störungsarmut in den Rast- und Überwinterungsgebieten (Singschwan, Nonnengans),
 - *Die Rastgebiete werden nicht verändert. Mögliche Störungen während der Rastzeiten werden in ihrer Intensität gering sein und nicht zu Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele führen.*
- von geeigneten, störungsarmen Rast- und Überwinterungsgebieten insbesondere von flachen Meeresbuchten, Lagunen; von klaren, kleinfischreichen Gewässern als Nahrungshabitat (Zwergsäger),
 - *Rast- und Überwinterungsgebiete des Zwergsägers werden nicht verändert. Eine relevante Zunahme von Störungen im Bereich geeigneter Gewässer ist nicht zu erwarten.*
- störungsarmer Strandseen mit reicher Verlandungs- und Ufervegetation und baumfreien, aber mit ausreichend hoher Vegetation bedeckten Inseln als Neststandort; von Sturm- und Lachmöwenkolonien; von ruhigen, pflanzenreichen Flachwasserbuchten als wichtigstem Nahrungshabitat; eines ausreichend hohen und während der Brutzeit weitgehend konstanten Wasserstandes; der Wasserqualität und damit der Vorkommen von Laichkräutern und Armelechteraigen als wesentlicher Nahrungsgrundlage (Kolbenente).
 - *Strandseen werden nicht verändert. Mögliche Störungen sind in der Intensität als gering zu bewerten, eine Zunahme von Betreten der Gewässer und Uferbereiche ist nicht zu erwarten. Möwenkolonien sind nicht betroffen. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sind nicht zu erwarten.*
 - *Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sind nicht zu erwarten.*

Arten der (Land-)Röhrichte, Weidengebüsche und Hochstauden, wie Schilfrohrsänger, Rohrweihe, Tüpfelsumpfhuhn

Erhaltung

- von Schilfröhricht nasser Standorte in strukturell vielfältigem Umfeld mit Hochstaudenriedern, einzelnen Weidenbüschen und extensiv genutztem Grünland; lückiger Schilfbestände mit langen Grenzlinien und mit z.T. geringer Halmdichte, eines ausreichend hohen Wasserstandes (Schilfrohrsänger),
 - *in den Schilfröhrichten des Flügger Watts kommen mehrere Brutpaare des Schilfrohrsängers vor. Veränderungen der Biotopstruktur treten durch das Vorhaben nicht ein. Es könnte jedoch eine Zunahme von Störungen durch zusätzliche Spaziergängern auf den Wegen um das Flügger Watt herum geben. Aufgrund der breiten Röhrichte (im Mittel 30 m) und der versteckten Lebensweise (Schutz im Röhricht) und der geringen Fluchtdistanz des Schilfrohrsängers (<10 bis 20m gemäß FLADE, 1994) ist hier jedoch eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele nicht zu erwarten*
- von naturnahen Bruthabitaten wie Röhrichten und Verlandungszonen in Niederungen sowie an Teichen und Strandseen; von Verlandungszonen, Kleingewässern, extensiv genutztem Feuchtgrünland u.ä. als Nahrungsgebiete in der Umgebung der Brutplätze (Rohrweihe),
 - *Am Flügger Watt ist aufgrund der vorliegenden Kartierungen ein Brutrevier der Rohrweihe anzunehmen. Aufgrund der Größe des Flügger Watts, des breiten Röhrichtgürtels und des Schutz vor Störungen im Westen durch einen Gehölzstreifen ist davon auszugehen, dass durch eine mögliche Zunahme von Spaziergängern auf bereits vorhandenen Wegen keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eintreten werden.*
- von Feuchtgebieten, die Nassflächen mit niedrigem Wasserstand und dichter Vegetation aufweisen, z.B. Verlandungsgesellschaften, Röhrichte, Großseggenrieder, Nasswiesen sowie eines über die Brutzeit konstanten, ausreichend hohen Wasserstandes (Tüpfelsumpfhuhn),
 - *Ein Vorkommen des Tüpfelsumpfhuhns im Wirkraum des Vorhabens ist nicht bekannt. Mehrere Brutpaare sind aus dem NSG Wallnau bekannt. Dort findet eine Besucherlenkung statt, Auswirkungen durch eine mögliche Zunahme von Besuchern sind nicht zu erwarten.*
- einer extensiven Nutzung von Grünlandstandorten.
 - *Die Nutzung von Grünlandstandorten im Schutzgebiet wird nicht verändert.*
 - *Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sind nicht zu erwarten.*

Arten der Laub-, Misch und Bruchwälder, wie Seeadler

Erhaltung

- von störungsarmen Altholzbeständen,
- von fischreichen Gewässern und vogelreichen Feuchtgebieten,

- geeigneter Horstbäume, insbesondere alter, starkastiger Eichen und Buchen,
 - eines möglichst störungsfreien Horstumfeldes zwischen dem 15.02. und 31.08..
- Die bekannten Brutplätze des Seeadlers befinden sich im Norden Fehmarns und damit weit außerhalb des Wirkraums. Störungen am Horst treten durch das Vorhaben nicht ein. Die Eignung umgebender Flächen als Nahrungsflächen wird nicht beeinträchtigt.
- Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sind nicht zu erwarten.

5.1.3 Bewertung der Erheblichkeit

Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sind nicht zu erwarten, eine Erheblichkeit ist nicht gegeben.

5.2 GGB „Küstenstreifen West- und Nordfehmarn“ (DE 1532-391)

5.2.1 Ermittlung im Wirkraum vorkommender Lebensraumtypen und Arten

Im folgenden wird geprüft, welche der für das Schutzgebiet maßgeblichen Lebensraumtypen oder Arten im Wirkraum vorkommen.

Lebensraumtypen

In Anlage 2 werden die Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen im Umfeld des Vorhabensortes dargestellt. Grundlage für die Darstellung bildet die FFH-Lebensraumtypenkartierung aus dem Jahr 2008.

Tab. 2: Ermittlung im Wirkraum zu erwartender Lebensraumtypen

Lebensraumtyp	Vorkommen im Wirkraum
1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt	Nein
1150* Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)	Ja
1210 Einjährige Spülsäume	Ja
1220 Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände	Ja
1330 Atlantische Salzwiesen (<i>Glauco-Puccinellietalia maritimae</i>)	Ja
2120 Weißdünen mit Strandhafer <i>Ammophila arenaria</i>	Ja
2130* Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)	Ja
2150* Festliegende entkalkte Dünen der atlantischen Zone (<i>Calluno-Ulicetia</i>)	Ja
2190 Feuchte Dünentäler	Ja

Arten

In Anlage 2 werden die bekannten Nachweise der Zielarten im Umfeld des Vorhabensortes dargestellt.

Für den Kammmolch liegt der Nachweis eines Tieres aus 2009 von der Straße östlich des Campingplatzes Flügger Teich vor, weitere Nachweise von Larven stammen aus 1998. Für die Rotbauchunke liegt der Nachweis eines Individuums aus dem Jahr 2009 aus Wallnau vor.

Tab. 3: Ermittlung der im Wirkraum zu erwartenden Arten

Artname		Populationsgröße nach Standarddatenbogen	Vorkommen im Wirkraum
deutsch	wissenschaftlich		
Kammmolch	<i>Triturus cristatus</i>	1.001. – 10.000	Ja Artkataster: In 2009 Nachweis von 1 Ind. an der Straße
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	11 - 50	Ja Artkataster: Seit den 80er Jahren nur Nachweis 1 Ind. aus 2009 bei Wallnau

5.2.2 Ermittlung und Bewertung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

Übergreifende Ziele

Erhaltung der durch natürliche Küstendynamik entstandenen und außendeichs der natürlichen Entwicklung unterliegenden Strandwall- und Strandseenlandschaft, mit Lagunen, Strandwällen und großflächigen Dünenlandschaften in Verbindung mit Röhrichen, Grünlandflächen, Salzwiesen sowie der in dem Gebiet vorkommenden Rotbauchunken- und Kammmolchbestände.

Für den Lebensraumtyp 2130* soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten, insbesondere des Küstenschutzes, wiederhergestellt werden.

→ *Direkte Eingriffe in die Strandwall- und Strandseenlandschaft, mit Lagunen, Strandwällen und großflächigen Dünenlandschaften in Verbindung mit Röhrichen, Grünlandflächen, Salzwiesen sowie der in dem Gebiet vorkommenden Rotbauchunken- und Kammmolchbestände finden nicht statt, das Vorhaben liegt außerhalb des Schutzgebiets. Durch die Zunahme der Gästezahlen insbesondere am Ostseestrand in der Nähe des Campingplatzes können verstärkte Störungen z.B. durch Vertritt auftreten. Die möglichen daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen und Arten werden im Folgenden geprüft.*

Ziele für Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung:

Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der genannten Lebensraumtypen und Arten. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt**Erhaltung**

- der weitgehend natürlichen Bodenstruktur und Morphodynamik des Bodens,
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Verhältnisse und Prozesse,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen der Watten.

→ *Der Lebensraumtyp wurde im Rahmen der Lebensraumtypenkartierung aus den Jahren 2002 und 2008 im Schutzgebiet nicht nachgewiesen. Auswirkungen durch das Vorhaben sind nicht gegeben.*

→ *Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sind nicht zu erwarten.*

1150* Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)**Erhaltung**

- vom Meer beeinflusster ausdauernder oder zeitweise vorhandener Gewässer und deren Verbindungen zur Ostsee
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerverhältnisse und Prozesse und der hydrologischen Bedingungen in der Umgebung der Gewässer
- der prägenden Sediment-, Strömungs- und Wellenverhältnisse im Küstenbereich sowie der durch diese bewirkten Morphodynamik
- weitgehend störungsfreier Küstenabschnitte
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen v.a. der ökologischen Wechselwirkungen mit amphibischen Kontaktlebensräumen wie Salzwiesen, Stränden, Hochstaudenfluren, Röhrichten, Pioniergesellschaften und Mündungsbereichen.

→ *Im Untersuchungsraum sind gemäß Lebensraumtypenkartierung aus 2008 das Flügger Watt (Wasserflächen und Röhrichte) und Teile der angrenzenden Grünlandfläche als LRT 1150 eingestuft. Weitere Teilflächen des Lebensraumtyps befinden sich an der Ostseeküste auf Höhe des NSG Wallnau.*

Die Gewässer, ihre Verhältnisse und Prozesse, die hydrologischen Bedingungen in der Umgebung und Sediment-, Strömungs- und Wellenverhältnisse im Küstenbereich werden nicht verändert.

Im Bereich der Flügger Teiche ist auf angrenzenden Wegen eine Zunahme der Nutzung durch Spaziergänger möglich. Von einem Betreten der Flächen ist aufgrund der Standortverhältnisse (nasse Röhrichte) oder Einzäunungen nicht zu rechnen. Die vorhandenen Röhrichte und tlws. Gehölzstreifen dienen als Puffer.

Im Bereich der Küste ist die Nutzung durch zusätzliche Campinggäste in den bereits stark vorbelasteten Bereichen in der Nähe zu erwarten, die auch bisher insbesondere durch Gäste der Campinggäste Flügger Strand und Flügger Teiche genutzt werden. Wesentliche Veränderungen sind hier nicht zu erwarten. In den Bereiche der Lagunen sind aufgrund der Strukturen (nasse, überwiegend ungenutzte Flächen) ist nicht mit

einer besonderen Anziehung von Menschen zu rechnen. Diese werden überwiegend Strandbereiche nutzen.

Die lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen bleiben erhalten. Die umgebenden Röhrichte und sonstige Flächen im Schutzgebiet werden nicht verändert. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für diesen Lebensraumtyp sind daher nicht zu erwarten.

→ Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sind nicht zu erwarten.

1210 Einjährige Spülsäume

1220 Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände

Erhaltung

- der weitgehend natürlichen Sediment- und Strömungsverhältnisse im Küstenbereich,
- der natürlichen Überflutungen,
- der weitgehend natürlichen Dynamik an Küstenabschnitten mit Spülsäumen und an ungestörten Kies- und Geröllstränden und Strandwalllandschaften,
- der ungestörten Vegetationsfolge (Sukzession),
- unbeeinträchtigter Vegetationsdecken,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen.

→ *Einjährige Spülsäume (LRT 1210) sind im Bereich des Strandes vorhanden. Sie sind vorbelastet durch Vertritt und Strandsäuberungen, entstehen jedoch vor allem nach den Stürmen im Winterhalbjahr wieder neu.*

Die Sediment- und Strömungsverhältnisse, Überflutungen und Dynamik werden nicht verändert.

In den Strandbereichen ist die Nutzung durch zusätzliche Campinggäste in den bereits stark vorbelasteten Bereichen zu erwarten, die auch bisher insbesondere durch Gäste der Campinggäste Flügger Strand und Flügger Teiche sowie Angler / Surfer (öffentlich zugänglicher Strandbereich) genutzt werden. Für das Sommerhalbjahr ergibt sich durch das Vorhaben eine Erhöhung der Stellplatzzahlen um 41 Plätze. Bisher sind auf dem Campingplatz Flügger Teiche 97 Stellplätze vorhanden, auf dem Campingplatz Flügger Strand ca. 500 Stellplätze. Es ergibt sich im direkten Umfeld somit eine Erhöhung von ca. 597 auf 638 Stellplätze. Das entspricht einer Erhöhung um ca. 7%. Die vermehrte Nutzung des Strandbereiches im Sommer wird sich überwiegend in der direkten Umgebung zum Strandzugang auswirken (Wirkraum 500m). In diesem Bereich ist der LRT 1210, jedoch nicht der LRT 1220 vorhanden. Die Mehrbelastung in der Betriebsphase wird aufgrund der vorhandenen Nutzung/Vorbelastung im Sommer als nicht erheblich bewertet.

Im Winter findet z.Zt. keine Campingplatznutzung im Bereich Flügge statt. Der Strand wird in diese Zeit lediglich von wenigen Anglern und Spaziergängern genutzt. Die Winternutzung wird für 113 Stellplätze bzw. Campinghäuser ermöglicht, es ist jedoch nur von einer geringen Auslastung auszugehen (sofern eine Winternutzung überhaupt erfolgt), so dass zu den Zeiten eine Zunahme der Strandnutzung möglich ist, diese jedoch nur in geringem Maß auftreten wird. Es handelt sich hierbei nur um

gelegentlichen Vertritt von Spaziergängern, da eine Badenutzung nicht stattfindet. Außerdem entstehen die Spülsäume vor allem nach den Stürmen im Winterhalbjahr wieder neu. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch eine Winternutzung sind daher nicht zu erwarten.

Mehrfährige Vegetation der Kiesstrände (LRT 1220) ist im nördlichen Bereich am Strand auf Höhe des NSG Wallnau in ca. 2 km Entfernung zum Strandzugang bei Flüge vorhanden. Des Weiteren wurden die binnendeichs gelegenen Flächen zwischen Campingplatz Flügger Strand und NSG Wallnau diesem Lebensraumtyp zugeordnet. Die vermehrte Nutzung des Strandbereiches im Sommer durch die Anlage von 41 neuen Standplätzen wird sich überwiegend in der direkten Umgebung zum Campingplatz auswirken. Eine Winternutzung durch Spaziergänger findet außerhalb der Vegetationszeit statt. Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels sind nicht zu erwarten.

→ Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sind nicht zu erwarten.

1330 Atlantische Salzwiesen (Glauco-Puccinellietalia maritimae)

Erhaltung

- weitgehend natürlicher Morphodynamik des Bodens und der Bodenstruktur,
- der Salzwiesen mit charakteristisch ausgebildeter Vegetation und ihrer ungestörten Vegetationsfolgen (Sukzession),
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Verhältnisse und Prozesse,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen.

→ *Der LRT 1330 kommt gemäß Lebensraumtypenkartierung im Bereich des NSG Wallnau vor, im Bereich der halboffenen Weidelandschaft nördlich des Campingplatzes Flügger Teiche sowie im Bereich von Krummsteert und im Uferbereich zur Orther Bucht. Nördlich des Campingplatzes und nahe der Orther Bucht liegen Teile des LRT angrenzend an vorhandene Wege und so innerhalb des Wirkraums. In die Flächen wird nicht eingegriffen, die Strukturen, Vegetation und Prozesse werden nicht beeinträchtigt. Im Bereich des Wirkraums sind Störungen durch Bewegungen von Fußgängern oder Fahrzeugen möglich. Aufgrund der bereits vorhandenen Vorbelastung ist jedoch davon auszugehen, dass die im Wirkraum liegenden Bereiche bereits gestört sind und z.B. störungsempfindliche Vogelarten diese Bereiche bereits meiden oder nur zeitweise z.B. als Nahrungsraum nutzen. Von Störungen durch Betreten der Flächen ist aufgrund vorhandener Einzäunungen oder der feuchten Ausprägung nicht auszugehen. Möglicher Baulärm, der in diese Bereiche reichen kann ist zeitlich begrenzt. Besonders lärmintensive Arbeiten wie Abbrucharbeiten oder Arbeiten mit Presslufthammer sind nicht zu erwarten. Aus diesen können die Funktionen weiterhin erfüllt werden. Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.*

→ Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sind nicht zu erwarten.

2120 Weißdünen mit Strandhafer *Ammophila arenaria***Erhaltung**

- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der natürlichen Bodenentwicklung und der natürlichen Wasserstände in den Dünenbereichen,
- der Mosaikkomplexe mit anderen charakteristischen Lebensräumen bzw. eingestreuten Sonderstrukturen wie z.B. Sandflächen, Silbergrasfluren, Sandmagerrasen oder Heideflächen,
- der natürlichen Sand- und Bodendynamik,
- vorgelagerter, unbefestigter Sandflächen zur Sicherung der Sandzufuhr,
- der natürliche Dünenbildungsprozesse.

→ *Weißdünen (LRT 2120) befinden sich am Ostseestrand. Es sind keine Maßnahmen geplant, die die natürliche Bodenentwicklung und natürlichen Wasserstände im Bereich der Weißdünen verändern. Allerdings ist durch vermehrte Gästezahlen (38 neue Standplätze) im Sommer und möglicherweise auch im Winter ein stärkerer Vertritt zu erwarten, der die Vegetationsdecke und damit auch die Vegetationsfolge beeinträchtigen kann. Es handelt sich hier bei den Bereichen direkt am Strand um Bereiche, die bereits vorbelastet sind (Erhaltungszustand C).*

→ Betroffenheiten der Erhaltungsziele sind nicht auszuschließen. Die Erheblichkeit wird in Kap. 5.2.3 geprüft.

2130* Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)**Erhaltung und ggfs. Wiederherstellung**

- reich strukturierter Graudünenkomplexe,
- der Mosaikkomplexe mit anderen charakteristischen Lebensräumen bzw. eingestreuter Sonderstandorte wie z.B. Abbruchkanten, Feuchtstellen, Sandmagerrasen, Heideflächen,
- der natürlichen Bodenentwicklung und der weitgehend ungestörten hydrologischen Verhältnisse,
- der natürlichen Dünenbildungsprozesse,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen.

→ *Graudünen sind entlang des Ostseestrandes außendeichs als auch innendeichs vorhanden. Im Strandbereich sind diese vielerorts durch Trampelpfade gequert und dadurch vorbelastet.*

Es sind keine Maßnahmen geplant, die die Vegetation im Bereich der Graudünen direkt verändern. Allerdings ist auch hier durch vermehrte Gästezahlen ein stärkerer Vertritt zu erwarten, der die Vegetationsdecke und damit auch die Vegetationsfolge beeinträchtigen kann. Es handelt sich hier um Bereiche, die bereits vorbelastet sind, aber z.T. auch einen guten Erhaltungszustand (B) aufweisen. Erhaltungsziel ist hier neben der Erhaltung ggf. auch die Wiederherstellung von Graudünen. Ein Managementplan, der hierzu Zielvorgaben vorgibt liegt bisher nicht vor.

→ Betroffenheiten der Erhaltungsziele sind nicht auszuschließen. Die Erheblichkeit wird in Kap. 5.2.3 geprüft.

2150* Festliegende entkalkte Dünen der atlantischen Zone (Calluno-Ulicetea) (Braundünen)**Erhaltung**

- von Dünenkomplexen und –strukturen mit Besenheide,
- der Mosaikkomplexe mit anderen charakteristischen Lebensräumen bzw. eingestreuter Sonderstandorte wie z.B. Abbruchkanten, Feuchtstellen, Sandmagerrasen, Heideflächen,
- der natürlichen Bodenentwicklung und der weitgehend ungestörten hydrologischen Verhältnisse,
- der natürlichen Dünenbildungsprozesse,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen.

→ *Braundünen sind innendeichs im Wirkraum der Nutzung des Deichweges vorhanden. Diese Flächen sind in einem guten Erhaltungszustand (B). Mit einem vermehrtem Betreten der Flächen ist hier aufgrund der Lage und Standorteigenschaften nicht zu rechnen. Ein Abweichen vom Deichweg ist selten zu erwarten. Die Wirkungen durch Bewegungen und akustische Reize (Stimmen) auf dem Deich sind gering zu bewerten, so dass mit Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele nicht zu rechnen ist.*

→ Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sind nicht zu erwarten.

2190 Feuchte Dünentäler**Erhaltung**

- feuchter und nasser Dünentäler,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der ungestörten hydrologischen Verhältnisse, insbesondere des Grundwasserhaushaltes,
- der nährstoffarmen Verhältnisse,
- der dynamischen Dünen- und Dünentalbildungsprozesse,
- der Mosaikkomplexe mit anderen charakteristischen Lebensräumen und der Kontaktlebensräume wie z.B. Gewässer, Dünenheiden oder Gebüsche.

→ *Feuchte Dünentäler (LRT 2190) sind binnendeichs sowie im Süden des Campingplatzes Flügger Strand auch außendeichs vorhanden. Binnendeichs sind durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu erwarten, da ein Betreten nur in seltenen Fällen anzunehmen ist. Im südlichen strandnahen Bereich ist die eine Teilfläche hinter den vorhandenen Ferienhäusern des Campingplatzes Flügger Strand, so dass hier Auswirkungen durch Strandgäste des Campingplatzes Flügger Teiche nicht zu erwarten sind. Die andere Teilfläche liegt in ca. 500 m Abstand zum Strandzugang, so dass auch hier nur eine geringe zusätzliche Nutzung zu erwarten ist. Die Spaziergänger werden hier den direkten vegetationsarmen Strandbereich nutzen. Beeinträchtigungen des Erhaltungszieles sind daher nicht zu erwarten.*

→ Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sind nicht zu erwarten.

1166 Kammolch (*Triturus cristatus*)**Erhaltung**

- von fischfreien, ausreichend besonnten und über 0,5 m tiefen Stillgewässern mit strukturreichen Uferzonen in Wald- und Offenlandbereichen,
- Sicherung einer hohen Wasserqualität der Reproduktionsgewässer,
- von geeigneten Winterquartieren im Umfeld der Reproduktionsgewässer, insbesondere natürliche Bodenstrukturen, strukturreiche Gehölzlebensräume,
- geeigneter Sommerlebensräume (natürliche Bodenstrukturen, Brachfläche, extensiv genutztes Grünland, Gehölze u.ä.)
- von durchgängigen Wanderkorridoren zwischen den Teillebensräumen,
- geeigneter Sommerlebensräume wie extensiv genutztem Grünland, Brachflächen, Gehölzen u.ä.
- bestehender Populationen.

→ Der Kammolch wurde 2009 an der Straße östlich des Campingplatzes am Rand des Schutzgebiets nachgewiesen. Ältere Nachweise liegen aus dem NSG Wallnau vor. Die Art ist auf Fehmarn weit verbreitet und häufig. Der Kammolch ist im Wirkraum in verschiedenen Gewässern möglich. Veränderungen von Gewässern oder deren Wasserqualität finden durch das Vorhaben nicht statt. Auch geeignete Winterquartiere oder Sommerquartiere im Schutzgebiet werden nicht beeinträchtigt. Im Bereich der Straße können Wanderungen von Tieren zwischen angrenzenden Lebensräumen vorkommen. Nähere Angaben zu einer Querung der Straße oder der Nutzung von Teillebensräumen liegen nicht vor. Mit der Erhöhung der Stellplatzzahlen ist auch eine Zunahme des Kraftfahrzeugverkehrs auf der Straße zum Campingplatz zu erwarten. Der Bereich der Straße, der Flügger Watt und die nördlichen Flächen verbindet und im Schutzgebiet liegt befindet sich westlich des Campingplatzes Flügger Teiche. In diesem Bereich ist nicht oder nur in sehr geringem Maß mit vermehrten Fahrzeugbewegungen zu rechnen, da die Nutzung der Straße v.a. als Zufahrt zum Campingplatz von Osten her genutzt wird. In diesem Bereich ist daher eine erhöhte Gefährdung von Tieren nicht zu erwarten.

Der Kammolch wandert v.a. in der Nacht, wenn wenige Fahrzeugbewegungen zu erwarten sind. Die dann mögliche geringe Erhöhung der Fahrzeugzahlen ist als nicht erheblich zu bewerten.

→ Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sind nicht zu erwarten.

Ziele für die Art von Bedeutung:

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands der Art. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1188 Rotbauchunke (*Bombina bombina*)**Erhaltung**

- eines Mosaiks verschiedener Stillgewässertypen in enger räumlicher Nachbarschaft

- von flachen und stark besonnten Reproduktionsgewässern ohne Fischbesatz in Wald- und Offenlandbereichen
- Sicherung einer hohen Wasserqualität in den Reproduktionsgewässern
- von Nahrungshabitaten, insbesondere Feuchtbrachen und Stillgewässer fortgeschrittener Sukzessionsstadien
- von geeigneten Winterquartieren im Umfeld der Reproduktionsgewässer, insbesondere strukturreiche Gehölzlebensräume, Lesesteinhaufen u.ä.
- geeigneter Sommerlebensräume wie extensiv genutztem Grünland, Brachflächen, Gehölzen u.ä.
- von durchgängigen Wanderkorridoren zwischen den Teillebensräumen
- Bestehender Populationen

→ Die Rotbauchunke hatte ehemals große Vorkommen auf Fehmarn, die heute jedoch nahezu erloschen sind. Von den früher über die ganze Insel verteilten Fundorten sind nur noch einige wenige im Westen der Insel besetzt (KLINGE & WINKLER, 2005). Aus dem Artkataster des LLUR ist ein Nachweis aus dem NSG Wallnau aus 2009 bekannt. Ein Vorkommen der Art am Vorhabensort ist derzeit nicht anzunehmen, im weiteren Untersuchungsraum ist sie jedoch möglich. Veränderungen von Gewässern oder deren Wasserqualität finden durch das Vorhaben nicht statt. Auch geeignete Winterquartiere oder Sommerquartiere im Schutzgebiet werden nicht beeinträchtigt. Auswirkungen wären nur durch erhöhte Fahrzeugbewegungen anzunehmen, sind jedoch hier nicht zu erwarten, da hier keine Rotbauchunkenvorkommen zu erwarten sind.

→ Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sind nicht zu erwarten.

5.2.3 Bewertung der Erheblichkeit

Durch das Vorhaben können Betroffenheiten der Erhaltungsziele für Weißdünen (2120) und Graudünen (2130) nicht ausgeschlossen werden.

Es ist nun zu prüfen, ob diese erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele darstellen.

LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) schlagen zur Bewertung der Erheblichkeit absoluten Flächenverlusts (z.B. Versiegelung von Flächen) einen Wert von 1% der Flächengröße des Lebensraumtyps im Schutzgebiet als Orientierungswert „quantitativ-relativer Flächenverlust“ vor.

Zusätzlich zu dem 1%-Wert sehen LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) einen Orientierungswert „quantitativ-absoluter Flächenverlust“ vor, der bei einer Betroffenheit von Lebensraumtypen von weniger als 1% zu berücksichtigen ist. Dieser Orientierungswert ist Lebensraumtypbezogen wie folgt:

Tab. 4: Orientierungswerte für Flächenverlust nach LAMBRECHT & Trautner (2007)

Lebensraumtypen im Umfeld der Straße	Orientierungswert „quantitativ-absoluter Flächenverlust“ nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007)		
	Wenn relativer Verlust $\leq 1\%$	Wenn relativer Verlust $\leq 0,5\%$	Wenn relativer Verlust $\leq 0,1\%$
2120	25	125	250
2130	25	125	250

Eine direkte Gegenüberstellung betroffenen Flächen und der genannten Orientierungswerte ist hier nicht möglich, da kein Flächenverlust der Lebensraumtypen gegeben ist.

Es wird daher hier eine theoretische Flächengröße ermittelt, die durch die zusätzlichen Stellplätze mehr durch Strandnutzung beeinträchtigt wird. Es wird hier eine Zunahme der flächenhaften Strandnutzung um 2 m² pro Strandnutzer angenommen.

Der B-Plan ermöglicht die Erweiterung des Campingplatzes Flügger Teiche um 41 Stellplätze bzw. Campinghäuser. Bei einer Annahme von durchschnittlich 3 Personen ergibt dies eine Zunahme um 123 Campingplatznutzer.

Von diesen Nutzern werden nicht alle regelmäßig den Strand im FFH-Gebiet „Küstenstreifen West- und Nordfehmarn“ nutzen, sondern ein Teil wird sich über die restliche Insel verteilen.

Bei einer Annahme der Strandnutzung durch 50% der zusätzlichen Campinggäste und 2 m² pro Gast ergäbe sich eine Fläche von $123 \cdot 0,5 \cdot 2 \text{ m}^2 = 123 \text{ m}^2$. Da zudem eine Beeinträchtigung, aber kein Verlust des Lebensraumtyps auf dieser Fläche stattfindet, ist zudem ein Faktor für den graduellen Funktionsverlust anzusetzen.

Bei einem Funktionsverlust von 80% ergibt sich eine Strandfläche von $123 \text{ m}^2 \cdot 0,8 = 98,4 \text{ m}^2$. Wie sich diese zusätzlich genutzte Fläche auf die Lebensraumtypen Weißdüne und Graudüne verteilen, ist kaum prognostizierbar. Es wird deshalb im Sinne einer worst-case-Betrachtung dieser Wert sowohl für die Bewertung von Betroffenheiten der Weißdüne als auch der Graudüne verwendet.

Tab. 5: Gesamtfläche der Lebensraumtypen im FFH-Gebiet Küstenstreifen West- und Nordfehmarn“ (DE 1532-391)

LRT	Gesamtfläche nach Standarddatenbogen	PLANUNGSBÜRO MORDHORST-BRETSCHNEIDER GMBH (2009)			
		Gesamtfläche Kartierung 2008	1 % der Fläche	0,5 % der Fläche	0,1 % der Fläche
2120	17 ha	12,95 ha	1.295 m ²	647,5 m ²	129,5 m ²
2130*	62 ha	34,33 ha	3.433 m ²	1.716,5 m ²	343,3 m ²

Die oben berechneten 98,4 m² entsprechen bei beiden Lebensraumtypen weniger als 0,1 % der Gesamtfläche des Lebensraumtyps. Es wird für diesen Vergleich nicht die im

Standarddatenbogen genannte, sondern die geringere, von PLANUNGSBÜRO MORDHORST-BRETSCHNEIDER GMBH (2009) genannte Größe verwendet.

Bei der Betrachtung der Orientierungswerte „quantitativ-absoluter Flächenverlust“ nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) ergibt sich folgendes:

Tab. 6: Bewertung der möglichen zusätzlichen Flächeninanspruchnahme

LRT	Orientierungswert nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) für eine Betroffenheit von <0,1 % des LRT	Durch das Vorhaben möglicherweise zusätzlich betroffene Fläche des LRT	Ergebnis
2120	250 m ²	98,4 m ²	Keine erhebliche Beeinträchtigung
2130*	250 m ²	98,4 m ²	Keine erhebliche Beeinträchtigung

Die möglicherweise zusätzlich betroffene Fläche des Lebensraumtyps umfasst somit weniger als 1 % der Lebensraumtypen und unterschreitet die von LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) genannten Orientierungswerte. Da sich die Nutzung zudem nicht nur auf die Lebensraumtypen erstrecken wird, sondern zu einem großen Teil auch auf die vorgelagerten Sand- und Kiesstrandbereiche und da hier keine Aufteilung der Fläche auf die beiden Lebensraumtypen stattfand, ist zudem von einer noch weiteren Unterschreitung als der hier als worst-case-Betrachtung durchgeführten Betrachtung auszugehen.

→ **Erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen durch das Vorhaben sind somit nicht zu erwarten.**

5.3 GGB „Meeresgebiet der östlichen Kieler Bucht“ (DE 1631-392)

Im Untersuchungsraum grenzt das GGB „Meeresgebiet der östlichen Kieler Bucht“ an das GGB „Küstenstreifen West- und Nordfehmarn“ an der Wasserlinie an. Beeinträchtigungen sind hier nicht zu erwarten, da hier keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Badegästen und Lärm durch angrenzende Strandnutzung besteht.

5.4 Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen

Vorhaben können ggf. erst im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen.

Voraussetzung für eine mögliche Kumulation von Auswirkungen durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten sind mögliche Auswirkungen anderer Pläne und Projekte auf das jeweils von dem zu prüfenden Vorhaben betroffene gleiche Erhaltungsziel.

Zu berücksichtigen sind nach Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2008):

- Pläne, wenn sie rechtsverbindlich, d.h. in Kraft getreten sind. Sie sind ausnahmsweise relevant, wenn sie wenigstens beschlossen wurden, ohne dass noch eine etwa einzuholende Genehmigung oder die Bekanntmachung vorliegt. Dem steht gleich, dass ein Bebauungsplan die Planreife nach § 33 BauGB erreicht hat.
- Projekte, wenn sie von einer Behörde zugelassen oder durchgeführt bzw. im Falle der Anzeige zur Kenntnis genommen werden. Dem steht der Fall der planerischen Verfestigung gleich, der vorliegt, wenn ein Projekt im Zulassungsverfahren entsprechend weit gediehen ist, z.B. das Anhörungsverfahren nach § 17a Abs. FStrG i. V. m. § 73 VwVfG oder nach §§ 8 ff der 9. BImSchV eingeleitet ist.
- Abgeschlossene Projekte, deren Auswirkungen sich im Ist-Zustand des Schutzgebietes widerspiegeln, werden als Vorbelastungen behandelt.

Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für das BSG „Östliche Kieler Bucht“ durch das Vorhaben sind nicht gegeben. Kumulative Wirkungen mit anderen Plänen oder Projekten sind somit nicht gegeben.

Für das GGB „Küstenstreifen West- und Nordfehmarn“ können Beeinträchtigungen von Weißdüne (LRT 2120) und Graudüne (2130) nicht ausgeschlossen werden. Es ist somit zu prüfen, ob im Zusammenhang mit anderen Plänen oder Projekte erhebliche Beeinträchtigungen auftreten können.

Der Campingplatz Flügger Strand plant ebenfalls eine Erweiterung des Platzes mit einer Erhöhung der Stellplatzzahlen. Für das Vorhaben fand bisher die frühzeitige Beteiligung statt. In einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (BBS, 2009 - Vorabzug) ergab sich das Erfordernis von schadensbegrenzenden Maßnahmen, die dort auch benannt werden (insbesondere Schutz von Dünen vor Betreten). Die genannten Maßnahmen sollen das Eintreten von Beeinträchtigungen ausschließen.

Für eine Erweiterung des Campingplatzes „Am Belt“ (B-Plan Nr. 92) wurde eine FFH-Verträglichkeitsstudie durchgeführt (BBS, 2010). Diese kommt zur Erfordernis von schadensbegrenzenden Maßnahmen, die in der FFH-Verträglichkeitsprüfung benannt wurden. Nach Berücksichtigung der schadensbegrenzenden Maßnahmen kommt die FFH-VP zu dem Ergebnis: „Bei Durchführung der schadensbegrenzenden Maßnahmen verbleiben keine Beeinträchtigungen.“.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung zur „Sondernutzung zum Badebetrieb am Meeresstrand Bojendorf – Grüner Brink – Meeschendorf“ (BBS, 2011) kommt ebenfalls unter der Berücksichtigung schadensbegrenzender Maßnahmen zu dem Ergebnis, dass keine Beeinträchtigungen verbleiben.

Für den Campingplatz Niobe an der Nordküste befindet sich ein B-Plan (B-Plan Nr. 98) in Aufstellung, die frühzeitige Beteiligung hat stattgefunden, eine FFH-Vorprüfung ist in Bearbeitung. Dort ist eine deutlich niedrigere Anzahl zusätzlicher Stellplätze / Wochenendhäuser vorgesehen, so dass mögliche Beeinträchtigungen voraussichtlich geringer ausfallen werden und auch in der Summe beider Vorhaben eine Erheblichkeit nicht zu erwarten ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch kumulative Wirkungen mit anderen Projekten sind somit nicht gegeben.

6 Zusammenfassung

Zur Qualitätssteigerung des Betriebs „Campingplatz Flüggeteich“ soll auf dem Bestandsgelände im Südwesten und auf einer Erweiterungsfläche im Südosten die Möglichkeit zur Erweiterung des touristischen Angebotes geschaffen werden. In zwei Teilflächen soll das Aufstellen von Campinghäusern ermöglicht werden. Zusätzlich ist eine Erhöhung der Standplätze um 20 Campinghäuser und 21 Standplätze auf insgesamt 138 Standplätze vorgesehen. Neben der Erhöhung der Anzahl der Standplätze ist die Winternutzung für einen Großteil der Plätze zulässig.

Mögliche Wirkfaktoren des Vorhabens sind baubedingte Wirkfaktoren (Lärm und Bewegungen) z.B. bei Transport von Material und Maschinentätigkeiten. Durch die Erweiterung kommt es zudem zu einer Umwandlung von Grünland in Campingplatzfläche mit auf Stelzen gebauten Campinghäusern. Durch die Erhöhung der Stellplätze und zusätzliche Campinghäuser ist zudem eine erhöhte Anzahl von Personen und Fahrzeugen zu erwarten, die zu Störungen führen können.

An den Geltungsbereich grenzen das Vogelschutzgebiet „Östliche Kieler Bucht“ (BSG 1530-491) und das FFH-Gebiet „Küstenstreifen West- und Nordfehmarn“ (GGB 1532-391) direkt an.

Durch das Vorhaben können Betroffenheiten der Erhaltungsziele für Weißdünen (2120) und Graudünen (2130) im FFH-Gebiet „Küstenstreifen West- und Nordfehmarn“ nicht ausgeschlossen werden. Es fand daher eine Bewertung der Erheblichkeit statt mit dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele, auch unter der Berücksichtigung möglicher kumulativer Wirkungen mit anderen Projekten, nicht zu erwarten sind.

7 Literatur

- ARBEITSGEMEINSCHAFT KIFL, PLANUNGSGEMEINSCHAFT UMWELT, STADT UND VERKEHR
COCHET CONSULT, TRÜPER GONDESEN PARTNER (2004): Gutachten zum
Leitfaden für Bundesfernstraßen zum Ablauf der Verträglichkeits- und
Ausnahmeprüfung nach §§ 34, 35 BNatSchG, Endfassung 20. August 2004.
im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL, & W. FIEDLER (2008): Das Kompendium der Vögel
Mitteleuropas. Passeriformes - Sperlingsvögel. – AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL, & W. FIEDLER (2008): Das Kompendium der Vögel
Mitteleuropas. Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. – AULA-Verlag,
Wiesbaden.
- BBS (2011): Stadt Fehmarn, Sondernutzung zum Badebetrieb am Meeresstrand:
Bojendorf – Grüner Brink – Meeschendorf, FFH-Verträglichkeitsprüfung.
Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Tourismus-Service Fehmarn.
- BBS (2010): Stadt Fehmarn, Bebauungsplan Nr. 92 für den Campingplatz „Am Belt“, FFH-
Verträglichkeitsvorprüfung. Unveröffentlichtes Gutachten.
- BERNDT, R. K., K. HEIN, B. KOOP & S. LUNK (2005): Die Vögel der Insel Fehmarn. Husum
Druck- und Verlagsgesellschaft, Husum.
- BERNDT, R. K., KOOP, B., STRUWE-JUHL, B. (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band
5, Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster.
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuell gültigen Fassung.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2008): Leitfaden zur
FFH-Verträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (HRSG.) (2004): Leitfaden
zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-
VP). Ausgabe 2004.
- FFH-RICHTLINIE (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie
der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21. Mai 1992, Abl. Nr. L 206, S. 7.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands:
Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der
Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins.
Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.
- KOOP, B. (2008): SPA „Östliche Kieler Bucht“ (DE 1530-491) - Brutvogelmonitoring 2008.
Unveröffentlichtes Gutachten.
- LAMBRECHT H. & J. TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur
Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP - Endbericht zum Teil

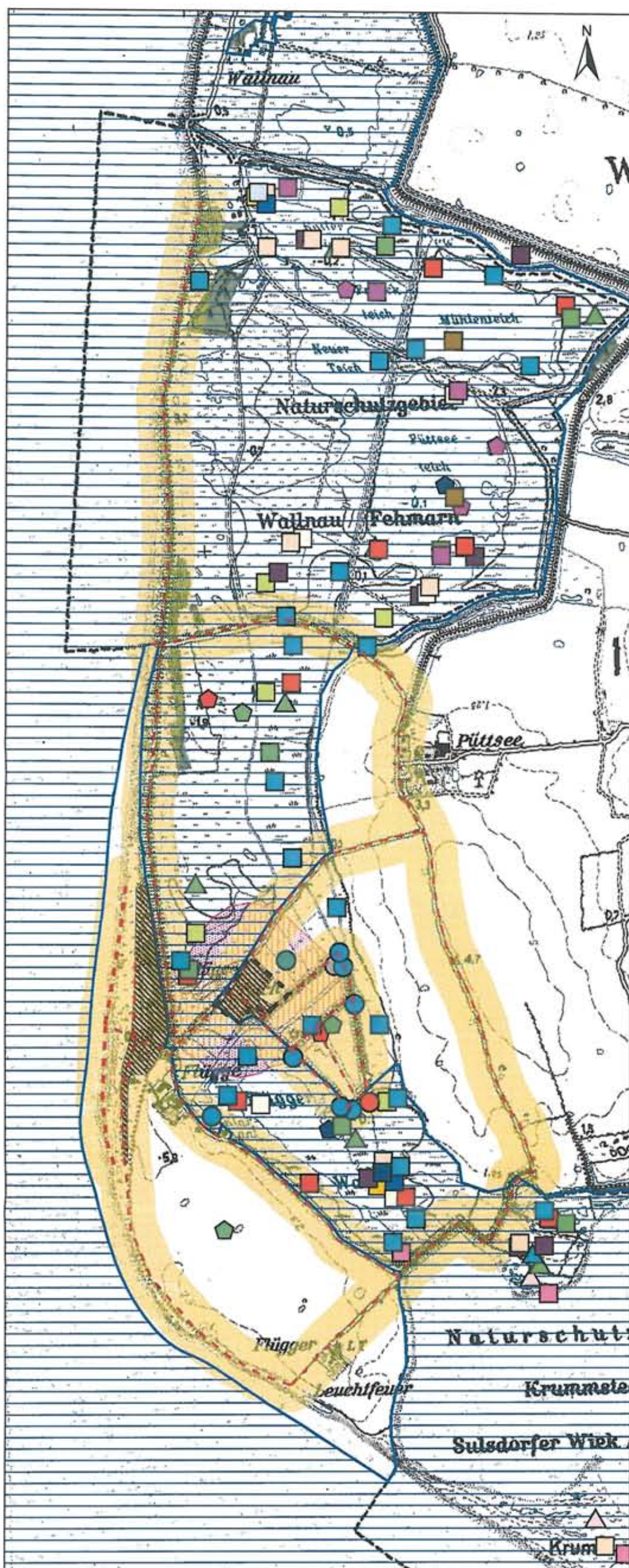
Fachkonventionen - Schlusstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82004.

PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Bd.2.

PLANUNGSBÜRO MORDHORST-BRETSCHNEIDER GMBH (2009): Folgekartierung / Monitoring Lebensraumtypen in FFH-Gebieten und Kohärenzgebieten in Schleswig-Holstein 2007-2012, Textbeitrag zum FFH-Gebiet Küstenstreifen West- und Nordfehmarn (1532-391), Stand 10.02.2012.

STRUWE-JUHL, B. (2000): Zur Bedeutung ausgewählter Gewässer des östlichen Schleswig-Holstein für rastende Wasservögel – Vergleichende Auswertung der Ergebnisse der Internationalen Wasservogelzählung aus den Jahren 1966/67 – 1995/96. Corax Band 18, Sonderheft 1.

Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) vom 2. April 1979, Abl. Nr. L 103, S. 1.



Legende

- Geltungsbereich des B-Plans
- Vorhandene Wege
- Störradius 200m für Bauarbeiten
- Störradius 100m um vorhandene Wege
- Vogelschutzgebiet "Östliche Kieler Bucht"
- Bestehende Campingplätze

Nachweise der Zielarten für das Vogelschutzgebiet "Östliche Kieler Bucht"

- NABU 2012
- EU-Vogelschutzgebietsmonitoring 2008
- EU-Vogelschutzgebietsmonitoring 2001
- Artkataster des LLUR

Brutvogelarten (nur Zielarten des BSG)

- Graugans
- Kiebitz
- Bekassine
- Flusseeschwalbe
- Knäkente
- Kolbenente
- Mittelsäger
- Rohrdommel
- Rohrweihe
- Rotschenkel
- Säbelschnäbler
- Schilfrohrsänger
- Trauerseeschwalbe
- Tüpfelsumpfhuhn
- Zwergseeschwalbe

Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit

ANLAGE: 1

MAßSTAB: 1:15.000

PROJEKT: B-Plan Nr. 107 der Stadt Fehmarn

DARSTELLUNG: Wirkraum und Zielarten des Vogelschutzgebiets

AUFTRAGGEBER:

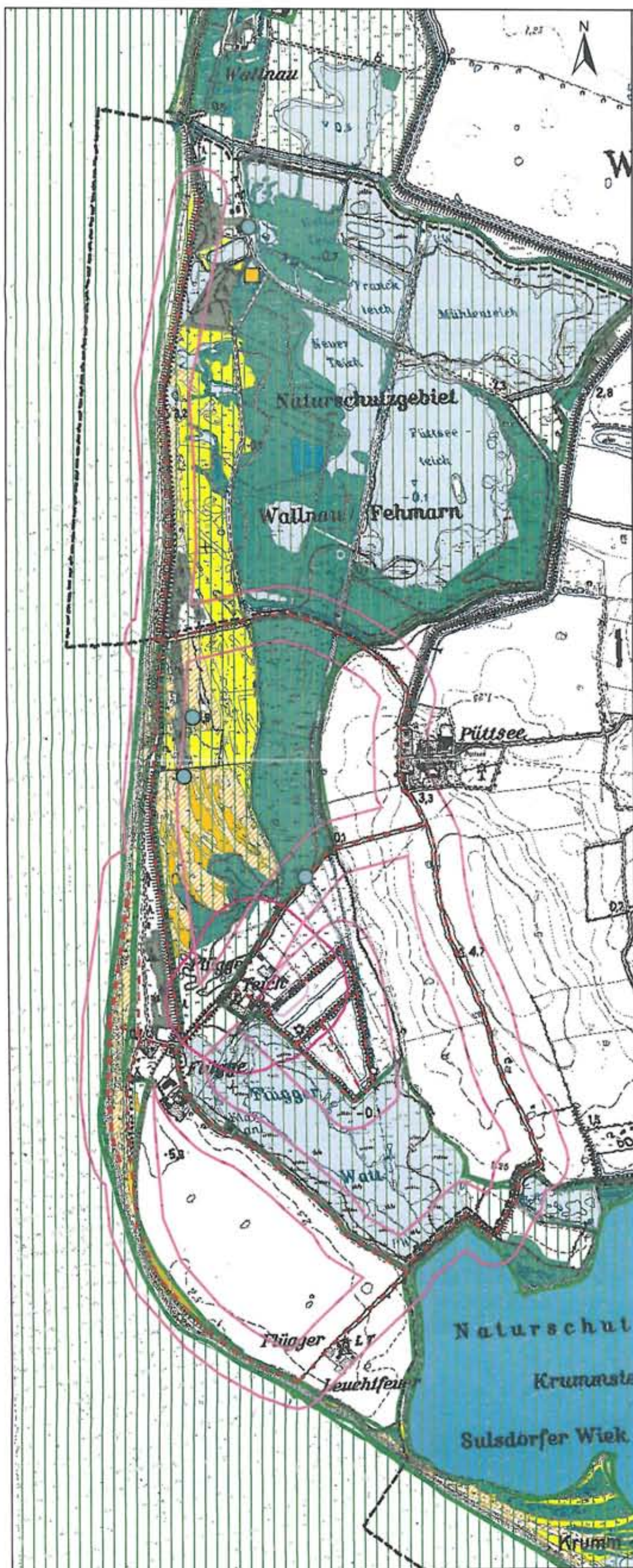
VERFASSER:

DATUM: 05.03.2013

Campingplatz Flügger Teiche
23769 Fehmarn OT Flügge

BBS
Büro Greuner-Pönicke
Russeer Weg 54
24111 Kiel
Tel.: 0431 698845
Fax: 0431 698533





Legende

- Geltungsbereich des B-Plans
- Vorhandene Wege
- Störradius 200m für Bauarbeiten
- Störradius 100m um vorhandene Wege
- Scheuchwirkung 50m um Vertikalstrukturen
- Abgrenzung der FFH-Gebiete

Nachweise der Zielarten für das GGB "Küstenstreifen West- und Nordfehmarn" aus dem Artkataster des LLUR (nur Daten ab 1990)

- Kammmolch
- Rotbauchunke

FFH-Lebensraumtypen
(Kartierung 2008 für das GGB 1532-391)

kursiv = kein Ziel-Lebensraumtyp für das Schutzgebiet

- 1150* Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)
- 1160 *Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)*
- 1210 *Einjährige Spülsäume*
- 1220 *Mehrfährige Vegetation der Kiesstrände*
- 1230 *Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation*
- 1310 *Pioniervegetation mit Salicornia und anderen einj. Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt)*
- 1330 *Atlantische Salzwiesen (Glauco-Puccinellietalia maritima)*
- 2110 *Primärdünen*
- 2120 *Weißdünen mit Strandhafer Ammophila arenaria*
- 2130* *Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)*
- 2150* *Festliegende entkalkte Dünen der atlantischen Zone (Calluno-Ulicetia) (Braundünen)*
- 2170 *Dünen mit Salix repens ssp. argentea (Salicion arenariae)*
- 2190 *Feuchte Dünentäler*

Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit

ANLAGE: 2

MAßSTAB: 1:15.000

PROJEKT: B-Plan Nr. 107 der Stadt Fehmarn

DARSTELLUNG: Wirkraum, FFH-Lebensraumtypen und Zielarten

AUFTRAGGEBER:

VERFASSER:

DATUM: 05.03.2013

Campingplatz Flügger Teiche
23769 Fehmarn OT Flügge

BBS
Büro Greuner-Pöncke
Russeer Weg 54
24111 Kiel
Tel.: 0431 698845
Fax: 0431 698533

